



Menschenrechtsbeirat
Bundesministerium für Inneres

**Bericht des Menschenrechtsbeirates
beim Bundesministerium für Inneres
über seine Tätigkeit in den
Jahren 1999 und 2000**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Menschenrechtsbeirat	3
1. Historischer Hintergrund	3
2. Rechtsgrundlagen.....	4
3. Zusammensetzung.....	4
4. Aufgaben	5
5. Sitzungen.....	6
6. Arbeitsgruppen.....	7
7. Berichte des Menschenrechtsbeirates	9
7.1. Bericht des Menschenrechtsbeirates zu den sogenannten „Problemabschiebungen“	10
7.2. Bericht des Menschenrechtsbeirates zum Problem "Minderjährige in Schubhaft"	12
8. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates.....	13
8.1. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates	13
8.2. Umsetzung der Empfehlungen.....	31
9. Budget	31
9.1. Budget 2000	31
9.2. Budget 2001	32
10. Öffentlichkeitsarbeit	32
Kommissionen des Menschenrechtsbeirates	33
1. Aufgaben der Kommissionen.....	33
2. Organisation der Kommissionen.....	33
3. Vorarbeiten des Menschenrechtsbeirates zur Einrichtung der Kommissionen.....	34
3.1. Richtlinien für Struktur, Arbeitsweise und Besuche der Kommissionen.....	34
3.2. Öffentliche InteressentInnensuche und Benennung der Leiter und Leiterinnen der Kommissionen... ..	34
3.3. Öffentliche InteressentInnensuche und Benennung der Mitglieder der Kommissionen.....	35
3.4. Treffen mit den LeiterInnen der Kommissionen.....	36
3.5. Einführungs- und Fortbildungsveranstaltung für die Mitglieder der Kommissionen	37
3.5.1. Einführungsveranstaltung für die Mitglieder der Kommissionen	37
3.5.2. Fortbildungsveranstaltung für die Mitglieder der Kommissionen	38
4. Tätigkeit der Kommissionen.....	38
4.1. Aufbau der Sekretariate der Kommissionen	38
4.2. Besuche der Kommissionen	39
4.2.1 Allgemeines	39
4.2.2. Besuche der Kommissionen im Einzelnen	40
4.3. Berichte der Kommissionen	41
4.3.1. Dringlichkeitsberichte.....	42
4.3.2. Quartalsberichte.....	44
Anhang 1 Aufstellung der von den Kommissionen besuchten Dienststellen.....	46
Anhang 2 Rechtsgrundlagen des Menschenrechtsbeirates	52
Anhang 3 Zuständigkeit der drei für den Oberlandesgerichtssprengel Wien eingerichteten Kommissionen ...	61

Vorwort

Der Menschenrechtsbeirat legt hiermit den ersten Bericht gem. Art. I § 17 der Menschenrechtsbeirats-Verordnung betreffend seine Tätigkeit in den Jahren 1999 und 2000 sowie über die Tätigkeit der sechs Kommissionen des Menschenrechtsbeirates im Jahr 2000, vor.

Die im Juli 1999 erfolgte Einrichtung des Menschenrechtsbeirates geht ursprünglich auf eine Empfehlung des Europarats-Komitees zur Verhütung von Folter (CPT - European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment) vom März 1995 betreffend die Schaffung eines unabhängigen Haftbeirates zurück. Nach dem Tod des nigerianischen Schubhäftlings Marcus Omofuma am 1. Mai 1999 auf einem Flug nach Bulgarien wurde der Menschenrechtsbeirat vorerst im Verordnungswege eingerichtet. Wenige Tage nach der am 5. Juli 1999 erfolgten Konstituierung des Beirates hat der Nationalrat in der Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 1999 eine (verfassungs)gesetzliche Grundlage für den Menschenrechtsbeirat geschaffen.

In den Berichtszeitraum fällt die Aufbauphase des Menschenrechtsbeirates. Dabei standen vor allem folgende vier Aufgaben im Vordergrund:

Zum Ersten ging es darum, die Funktionstüchtigkeit des Menschenrechtsbeirates durch die notwendigen organisatorischen Maßnahmen, wie etwa durch den - freilich noch nicht abgeschlossenen - Aufbau der Geschäftsstelle, zu sichern.

Zum Zweiten hat der Beirat in umfassenden Berichten betreffend die sogenannten „Problemabschiebungen“ und das Problem „Minderjährige in Schubhaft“ zu zwei ebenso aktuellen wie menschenrechtlich sensiblen Bereichen der Aufgabenbesorgung der dem Bundesminister für Inneres unterstellten Behörden bzw. Organe Stellung genommen und dabei zahlreiche Empfehlungen zur verbesserten Wahrung der Menschenrechte erstattet.

Zum Dritten hat der Menschenrechtsbeirat im Berichtszeitraum einen Schwerpunkt seiner Aktivitäten auf den Aufbau der Kommissionen, die als „verlängerter Arm“ des Menschenrechtsbeirates vor allem die begleitende Überprüfung der Anhaltung von Menschen

an Dienststellen der Sicherheitsexekutive durchführen sollen, gelegt. Mit der Einrichtung der Kommissionen am 1. Juli 2000 konnte auch diese Aufgabe erfolgreich bewältigt werden.

Zum Vierten hat der Menschenrechtsbeirat in der Zeit nach Einrichtung der Kommissionen, deren Tätigkeit nach Kräften unterstützt. Vor allem war der Menschenrechtsbeirat bemüht, die Arbeit der sechs regional gegliederten Kommissionen nach Möglichkeit zu vereinheitlichen. Dem sollten insbesondere die durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen und die Treffen mit den LeiterInnen der Kommissionen dienen.

In der nächsten Phase der Arbeit des Menschenrechtsbeirates wird es verstärkt um die inhaltlich-strukturellen Fragen des Menschenrechtsschutzes bei der Aufgabenbesorgung durch die Sicherheitsbehörden und die Sicherheitsexekutive gehen. Grundlage dafür werden vor allem die Feststellungen und Anregungen sein, die sich aus der Tätigkeit der Kommissionen ergeben.

Die Zusammensetzung des Menschenrechtsbeirates mit in Menschenrechtsfragen besonders qualifizierten und engagierten VertreterInnen des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Inneres und Persönlichkeiten, die von amnesty international, Caritas Österreich, Diakonie Österreich, SOS Menschenrechte Österreich und Volkshilfe Österreich vorgeschlagen wurden, hat sich zur Bewältigung der dem Menschenrechtsbeirat zukommenden Aufgaben als sehr positiv erwiesen.

Ebenso ist auch auf die in der Anfangsphase besonders wichtige, gute Zusammenarbeit des Beirates mit dem Bundesministerium für Inneres hinzuweisen. Auch die Kommissionen heben die Kooperationsbereitschaft und den guten Informationsstand - betreffend die Aufgaben der Kommissionen - der BeamtInnen in den besuchten Dienststellen der Sicherheitsexekutive durchwegs hervor.

Gerhart Holzinger
Vorsitzender des Menschenrechtsbeirates

Menschenrechtsbeirat

1. Historischer Hintergrund

Das Komitee zur Verhütung von Folter des Europarates (CPT - European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment) besuchte 1990 Österreich zum ersten Mal. In seinem, diesen Besuch zusammenfassenden Bericht hat es den österreichischen Behörden empfohlen, ein unabhängiges Organ mit der regelmäßigen Inspektion der Haftbedingungen in den Polizeigefangenenhäusern zu betrauen. Nach seinem zweitem Besuch 1994 hat das CPT diese Empfehlung wiederholt. In ihrer dazu erstatteten Stellungnahme vom Juni 1996 hat die Bundesregierung die Einrichtung eines unabhängigen Organs zur regelmäßigen Inspektion der Haftbedingungen in den Polizeigefangenenhäusern zugesichert und diese Zusage in einer Ergänzung dieser Stellungnahme vom Februar 1997 bekräftigt.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage einer Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz, die von der Bundesregierung im November 1998 dem Nationalrat vorgelegt wurde, führen dazu aus, dass der vorgesehene Menschenrechtsbeirat (MRB) nicht auf die Funktion eines Haftbeirates beschränkt sein sollte, sondern vielmehr die gesamte Tätigkeit der Sicherheitsbehörden unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte begleitend beobachten und dem Bundesminister für Inneres dazu Verbesserungsvorschläge erstatten sollte (1479 BlgNR 20. GP, 16.).

Nach dem Tod des nigerianischen Schubhäftlings Marcus Omofuma am 1. Mai 1999 auf einem Flug nach Bulgarien wurden die Bemühungen zur Schaffung eines derartigen Beirates verstärkt. Der damalige Bundesminister für Inneres sah sich veranlasst, schon vor der parlamentarischen Beschlussfassung über die Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz, vorerst im Verordnungswege, einen solchen Beirat einzurichten. Wenige Tage nach dessen Konstituierung - am 5. Juli 1999 - hat der Nationalrat die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 1999 beschlossen, die u.a. Regelungen über den MRB enthält. Sie sind mit 1. September 1999 in Kraft getreten.

2. Rechtsgrundlagen

Wie so eben erwähnt hatte der Bundesminister für Inneres den MRB ursprünglich mit der Menschenrechtsbeirat-Verordnung vom 8. Juni 1999, BGBl. II Nr. 202/1999 eingerichtet.

Allerdings konnte diese Verordnung, die sich auf § 8 des Bundesministeriengesetzes stützte, nur als Zwischenstufe angesehen werden. Wichtige Befugnisse, die zur Durchführung effektiver Kontrollen notwendig waren, blieben der gesetzlichen Regelung vorbehalten. Die Unabhängigkeit der Mitglieder des Beirates konnte ebenfalls auf der Ebene der Verordnung nicht ausreichend abgesichert werden. Vielmehr bedurfte es dazu einer bundesverfassungsgesetzlichen Regelung. Diese erfolgte durch die bereits erwähnte Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz 1999.

Demgemäß wurde in der Folge mit der Verfassungsbestimmung des § 15a SPG die Einrichtung des Menschenrechtsbeirates als ein Organ zur Beratung des Bundesministers in Inneres für die Fragen der Wahrung der Menschenrechte vorgesehen. Die Regelungen über die Organisation und die Aufgaben des Menschenrechtsbeirates finden sich in den §§ 15a, 15b und 15c des SPG (BGBl. I Nr. 146/1999) sowie in der zu ihrer Durchführung ergangenen Verordnung BGBl. II Nr. 395/1999, mit der die oben angeführte Verordnung BGBl. II Nr. 202/1999 außer Kraft gesetzt wurde.

Mit § 15a SPG hat erstmals eine Verfassungsbestimmung in das Sicherheitspolizeigesetz Eingang gefunden, um einerseits dem Menschenrechtsbeirat, als einem zur Wahrung der Grundrechte berufenen Organ, eine maximale institutionelle Garantie und andererseits die Unabhängigkeit der Mitglieder des MRB zu sichern. Die für den Beirat maßgeblichen Bestimmungen sind im Anhang 2 (ab Seite 52) abgedruckt.

3. Zusammensetzung

Dem Menschenrechtsbeirat gehören elf Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder an, die bei der Besorgung ihrer Aufgaben an keine Weisung gebunden – also unabhängig – sind.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates werden vom Bundesminister für Inneres für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt. Für den Vorsitzenden des Beirates, der aus dem Kreis der Mitglieder des Verfassungs-, des Verwaltungsgerichtshofes sowie jener

Personen auszuwählen ist, denen an einer österreichischen Universität die Lehrbefugnis für Verfassungsrecht zukommt, steht dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes ein Vorschlagsrecht zu.¹ Je ein Mitglied (Ersatzmitglied) wird auf Vorschlag des Bundeskanzlers² und des Bundesministers für Justiz³, fünf weitere Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden auf Vorschlag privater gemeinnütziger Einrichtungen⁴ bestellt, die sich der Wahrung der Menschenrechte widmen. Die übrigen drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Menschenrechtsbeirates werden vom Bundesminister für Inneres ohne Vorschlag bestellt⁵. Die Mitglieder des Beirats üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Als Endigungsgründe sieht § 15b Abs. 1 zweiter Satz des Sicherheitspolizeigesetzes den Ablauf der Funktionsdauer, die schriftliche und begründete Abberufung durch den Bundesminister für Inneres, den Verzicht oder den Tod des Mitgliedes vor.

4. Aufgaben

Dem Menschenrechtsbeirat obliegt es, die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, der sonst dem Bundesminister für Inneres nachgeordneten Behörden und der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte zu überprüfen. Der Beirat wird dazu aus eigenem oder über Ersuchen des Bundesministers für Inneres tätig und hat diesem Verbesserungen vorzuschlagen.

Seine Tätigkeit umfasst – nach den vom ihm selbst festgelegten Prioritäten – alle Aspekte der Menschenrechte im Kontext der gesamten Tätigkeit der dem Bundesminister für Inneres nachgeordneten Behörden sowie der Sicherheitsexekutive. Der Menschenrechtsbeirat ist nicht darauf beschränkt, Kontrollen durchzuführen und Missstände aufzuzeigen, sondern er soll darüber hinaus auch eine inhaltlich-konzeptive Arbeit entfalten, um dem Bundesminister für Inneres Verbesserungsvorschläge erstatten zu können, die sowohl die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben als auch organisatorische Rahmenbedingungen der Tätigkeit der

¹ Vorsitzender des Menschenrechtsbeirates ist SC UnivDoz. Dr. Gerhart Holzinger (Mitglied des Verfassungsgerichtshofes), sein Stellvertreter ist Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk

² Dr. Ingrid Siess-Scherz (Dr. Anna Sporrer)

³ SC Dr. Roland Miklau (Dr. Werner Pleischl)

⁴ Gegenwärtig sind das amnesty international, Caritas Österreich, Diakonie Österreich, SOS Menschenrechte, Volkshilfe Österreich. Auf Vorschlag dieser Organisationen wurden folgende Mitglieder (Ersatzmitglieder) bestellt: Mag. Walter Suntinger (Dr. Ursula Kriebaum); Dr. Michael Wilhelm (Univ. Prof. Mag. Dr. Wolfgang Benedek); Dr. Udo Jesionek (Chucks Ugbor); Günter Ecker (Mag. Vesna Kolic); Univ. Prof. Dr. Rudolf G. Ardel (Mag. Michael Pilz);

⁵ SC Dr. Wolf Szymanski (Dr. Alexandra Schrefler-König); Gend. Dir. f.ö.S. Dr. Eric Buxbaum (Dr. Hermann Renner); Gen. Oskar Strohmeyer (Obstlt Erwin Penker)

genannten Behörden und Sicherheitsexekutive aus der Sicht der Menschenrechte betreffen können.

Die Aufgaben zielen daher nicht auf die Kontrolle im Einzelfall, sondern auf eine strukturelle und institutionelle Ebene. Diese Ausrichtung unterscheidet die Aufgaben des Menschenrechtsbeirates also ganz klar von jenen der Strafjustiz oder der Disziplinarbehörden.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Menschenrechtsbeirates liegt im Aufzeigen allfälliger struktureller Mängel – was durchaus auch aus Anlass und am Beispiel signifikanter Einzelfälle geschehen kann – und weiters darin, durch entsprechende Verbesserungsvorschläge präventiv im Sinne des Menschenrechtsschutzes bei der Aufgabenbesorgung durch die Sicherheitsexekutive zu wirken. In erster Linie hat der Menschenrechtsbeirat also die Aufgabe, strukturelle Gegebenheiten der Polizeitätigkeit aus menschenrechtlicher Sicht zu analysieren. Das bedeutet insbesondere, Missstände und Übergriffe nicht als isolierte Einzelvorkommnisse zu begreifen, sondern als solche, die ihre Ursachen im System haben.

Der MRB beschränkt sich aber nicht darauf, im Allgemeinen und im Unverbindlichen zu verbleiben. Es ist vielmehr seine Aufgabe, eine flächendeckende Evaluierung dieses Bereiches staatlicher Aufgabenerfüllung unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte sicherzustellen. Dabei bedient er sich vor allem regional organisierter Expertenkommissionen. Diese Kommissionen haben somit vor Ort „gleichsam als verlängerter Arm des MRB“ die eigentliche Arbeit der begleitenden Überprüfung der Anhaltung von Menschen an Dienststellen der Sicherheitsexekutive zu leisten (zu diesen Kommissionen siehe im Einzelnen Seite 33 ff).

5. Sitzungen

Am 5. Juli 1999 fand die konstituierende Sitzung des Menschenrechtsbeirates statt. Im Jahr 1999 folgten noch fünf weitere Sitzungen (20. Juli; 7. September; 5. Oktober; 2. November und 7. Dezember 1999). Im Jahr 2000 haben neun Sitzungen stattgefunden (11. Jänner, 22. Februar, 4. April, 2. Mai, 6. Juni, 11. Juli, 12. September, 24. Oktober und 5. Dezember 2000).

6. Arbeitsgruppen

Der Menschenrechtsbeirat kann gem. Art. I § 13 MRB-V Arbeitsgruppen einsetzen, denen die Vorbereitung, Begutachtung oder Bearbeitung einzelner Angelegenheiten für die nächste Sitzung übertragen werden. Zu den Arbeitsgruppen können externe Experten und Expertinnen beigezogen werden. Im Berichtszeitraum (seit 5. Juli 1999 bis Dezember 2000) wurden acht Arbeitsgruppen zu den folgenden Themen eingesetzt:

- 1.) Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirates
- 2.) Problemabschiebungen
- 3.) Kommissionen
- 4.) Sprachgebrauch der Sicherheitsexekutive
- 5.) Minderjährige in Schubhaft
- 6.) Schwachstellen- und Risikenliste
- 7.) Evaluation der Umsetzung der Empfehlungen des MRB zu den „Problemabschiebungen“ durch das BMI
- 8.) Anhaltung von Frauen

Ad. 1.) In der konstituierenden Sitzung des Menschenrechtsbeirates am 5. Juli 1999 wurde eine Arbeitsgruppe beauftragt, einen Entwurf der Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirates zu erstellen. Die Geschäftsordnung wurde in den Sitzungen des Menschenrechtsbeirates am 20. Juli 1999 und 5. Oktober 1999 beraten und in der zuletzt genannten Sitzung beschlossen.

Ad. 2.) In seiner konstituierenden Sitzung am 5. Juli 1999 hat der Menschenrechtsbeirat weiters den Beschluss gefasst, sich ganz allgemein mit den verschiedenen Aspekten der Abschiebung von Personen aus dem Bundesgebiet und im Besonderen mit solchen Abschiebungen zu befassen, bei denen aufgrund bestimmter Tatsachen zu gewärtigen ist, dass die/der Betroffene Widerstand leisten wird. Am 9. Juli 1999 hat auch der Bundesminister für Inneres den Menschenrechtsbeirat ersucht, die sogenannten „Problemabschiebungen“ unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte zu überprüfen. Bereits in der Sitzung am 5. Juli 1999 wurde vom Menschenrechtsbeirat eine Arbeitsgruppe zur Leistung der Vorarbeiten eingesetzt. Der Bericht zu den „Problemabschiebungen“ wurde in den Sitzungen am 5. und 20. Juli 1999; 7. September und 5. Oktober 1999 beraten und in der zuletzt genannten Sitzung beschlossen (siehe hierzu Seite 10).

Ad 3.) In der Sitzung am 20. Juli 1999 setzte der Menschenrechtsbeirat eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der wesentlichen Organisationsstruktur der von ihm einzurichtenden Kommissionen, des Anforderungsprofils ihrer Mitglieder und ihres Geschäftsapparates sowie der inhaltlichen Grundsätze für die Arbeit der Kommissionen ein. Die „Richtlinien für Struktur, Arbeitsweise und Besuche der Kommissionen“ wurden in den Sitzungen am 20. Juli 1999; 7. September; 5. Oktober 1999; 2. November 1999 und 7. Dezember 1999 im Menschenrechtsbeirat beraten und in der zuletzt genannten Sitzung beschlossen.

Ad. 4.) In der 4. Sitzung des Menschenrechtsbeirates am 5. Oktober 1999 wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Empfehlungen zum Sprachgebrauch der Sicherheitsexekutive ausarbeiten soll. Der Bericht der Arbeitsgruppe wurde in den Sitzungen des Beirates mehrfach beraten. Die Arbeiten konnten im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden.

Ad. 5.) Im November 1999 rückte anlässlich des Jahrestages "10 Jahre UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes" das Problem der Anhaltung Minderjähriger in Schubhaft verstärkt in das Blickfeld des öffentlichen Interesses. Dies legte eine vorrangige Behandlung des Themas "Minderjährige in Schubhaft" durch den Menschenrechtsbeirat nahe. Der Menschenrechtsbeirat hat daher in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1999 beschlossen, die menschenrechtlichen Aspekte der Anhaltung Minderjähriger in Schubhaft sowie die damit zusammenhängenden Fragen des fremdenrechtlichen Verfahrens – rechtliche Grundlagen und praktischer Vollzug - zu überprüfen. In der Sitzung am 11. Jänner wurde vom Menschenrechtsbeirat eine Arbeitsgruppe zur Leistung der erforderlichen Vorarbeiten eingesetzt. Im Zuge der Recherchen für den Bericht wurden von Delegationen des Menschenrechtsbeirates das PGH Linz, PGH Eisenstadt und das PGH Wien, Roßbauerlande besucht. Der Bericht der genannten Arbeitsgruppe wurde in den Sitzungen am 4. März, 2. Mai, 6. Juni und 11. Juli 2000 beraten und in der zuletzt genannten Sitzung vom Menschenrechtsbeirat beschlossen (siehe hierzu Seite 12).

Ad. 6.) In seiner Sitzung am 11. Jänner 2000 hat der Menschenrechtsbeirat eine weitere Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, der sonst dem Bundesminister für Inneres nachgeordneten Behörden und der zur Ausübung von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe im Hinblick auf Schwachstellen und Problembereiche unter dem Gesichtspunkte der Wahrung der

Menschenrechte analysieren soll. Dabei sollen u.a. auch Berichte von Nichtregierungsorganisationen und von internationalen Menschenrechtsorganen herangezogen werden. Das Ergebnis dieser Analyse soll dem Menschenrechtsbeirat als Grundlage zur Festlegung von künftigen Arbeitsschwerpunkten dienen. Seit der Einrichtung der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates werden auch die Berichte der Kommissionen in dieser Analyse berücksichtigt.

Ad. 7.) Anlässlich der Erstattung seines ersten Berichtes zu den sogenannten „Problemabschiebungen“ hat der Menschenrechtsbeirat in Aussicht genommen, die Umsetzung seiner Empfehlungen nach etwa einem halben Jahr zu evaluieren. In seiner Sitzung am 4. April 2000 hat sich der Menschenrechtsbeirat daher mit der Umsetzung seiner Empfehlungen aus dem genannten Bericht befasst. Nach Einholung entsprechender Informationen hat der Menschenrechtsbeirat in seiner Sitzung am 6. Juni 2000 eine Arbeitsgruppe zur Evaluation der Umsetzung dieses Berichtes eingesetzt, die zu dem Ergebnis kam, dass die vom Bundesministerium für Inneres dazu übermittelte Information noch nicht in jeder Hinsicht ausreicht. In der Sitzung am 12. September 2000 wurde daher vom Menschenrechtsbeirat ein weiteres, detailliertes Informationsersuchen an den Bundesminister für Inneres beschlossen. Die Evaluation der Umsetzung der genannten Empfehlungen war im Berichtszeitraum noch nicht zur Gänze abgeschlossen.

Ad. 8.) Der Menschenrechtsbeirat kam in seiner Sitzung am 12. September 2000 insbesondere auf Grundlage eines ihm vorliegenden Dringlichkeitsberichtes der zuständigen Kommission über den Besuch des PGH Wr. Neustadt zu dem Ergebnis, dass die spezifischen Probleme der Anhaltung von Frauen durch die Organe der Sicherheitsexekutive einer näheren Überprüfung bedürften und setzte eine Arbeitsgruppe zur Leistung der erforderlichen Vorarbeiten ein. Die Tätigkeit dieser Arbeitsgruppe konnte im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden.

7. Berichte des Menschenrechtsbeirates

Der Menschenrechtsbeirat hat im Berichtszeitraum zwei umfangreiche Berichte - einerseits zu den sogenannten „Problemabschiebungen“ und andererseits zum Problem „Minderjährige in Schubhaft“ - verfasst, die im Folgenden kurz dargestellt werden.

7.1. Bericht des Menschenrechtsbeirates zu den sogenannten „Problemabschiebungen“

Wie erwähnt hatte der Menschenrechtsbeirat bereits in seiner konstituierenden Sitzung am 5. Juli 1999 den Beschluss gefasst, sich mit der Abschiebung von Fremden zu befassen. Im Hinblick auf ein am 9. Juli 1999 eingegangenes Ersuchen des Bundesministers für Inneres hat der Menschenrechtsbeirat seine Prüfung dabei vorerst auf die „Problemabschiebungen“ auf dem Luftwege konzentriert.

Eine „Problemabschiebung“ im Sinne dieses Berichtes ist eine Abschiebung, bei der auf Grund bestimmter Tatsachen zu gewärtigen ist, dass der/die Betroffene Widerstand leisten wird und daher deren oder ihre/seine Ausreise durch begleitende Exekutivbeamten und – beamtinnen überwacht und allenfalls mit Zwang durchgesetzt wird.

Das oben erwähnte, vom Bundesminister für Inneres an den Menschenrechtsbeirat gerichtete Schreiben umfasste auch das Ersuchen um Überprüfung der im Zusammenhang mit dem Tode des Marcus Omofuma erhobenen Vorwürfe gegen die Sicherheitsexekutive. Der Menschenrechtsbeirat interpretierte dieses Ersuchen nicht als Aufforderung zur Aufklärung menschlichen Fehlverhaltens im Einzelfall. Der Menschenrechtsbeirat hielt jedoch ausdrücklich fest, dass der Einsatz von Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung von Abschiebungen, die zu einer ernsten Gefährdung der Gesundheit oder Gefährdung des Lebens des Betroffenen führten, nie mit den Grund- und Freiheitsrechten der Betroffenen vereinbar sein könne. Ebenso seien Maßnahmen, die eine erniedrigende oder unmenschliche Behandlung darstellten, unzulässig und in Widerspruch zu Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), selbst wenn damit keine konkrete Gesundheitsgefährdung verbunden wäre. Das Verkleben des Mundes stelle immer einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK dar.

Weiters sei dem Menschenrechtsbeirat - unabhängig von der Eigenverantwortung jedes Beamten für seine und jeder Beamtin für ihre Handlungen im Hinblick auf die Wahrung der Menschenrechte - nicht nachvollziehbar, warum die Beamten bei der Erfüllung dieser sehr schwierigen Aufgabe bis zum 3. Mai 1999 seitens der vorgesetzten Stellen nicht durch Schulungsmaßnahmen oder die Erlassung von Richtlinien unterstützt worden seien.

Der Menschenrechtsbeirat habe die seit dem 3. Mai 1999 vom Bundesministerium für Inneres gesetzten Maßnahmen zur Durchführung von „Problemabschiebungen“ auf dem Luftwege

unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte geprüft, und werte diese als Schritt in die richtige Richtung. Nach Ansicht des Menschenrechtsbeirates seien die gesetzten Maßnahmen jedoch weiter zu verbessern und zu ergänzen.

Der Menschenrechtsbeirat hat dazu in seinem Bericht 32 Empfehlungen ausgearbeitet, die die Situation des/der abzuschiebenden Fremden und der Begleitbeamten und –beamtinnen bei „Problemabschiebung“ verbessern sollten.

Alle diese Empfehlungen sind von dem Anliegen getragen, durch maximale Anstrengung bei der Vorbereitung des/der abzuschiebenden Fremden und der Begleitbeamten und -beamtinnen einer allfälligen Eskalation vorzubeugen. Dies habe sich in der Information aller Beteiligten, der Organisation der Abschiebungen und deren Durchführung widerzuspiegeln.

Bezüglich der Verbesserung der Information empfiehlt der Beirat u.a. jeder abzuschiebenden Person den Zeitpunkt und die Modalitäten (Flugroute, Zeit der Ankunft, Begleitung) in formalisierter Weise durch die Behörde mitzuteilen und den Schubhaftbetreuern oder -betreuerinnen das durch unverzügliche Bekanntgabe des Termins zu ermöglichen, bei der Abholung zugegen zu sein.

Zur Erleichterung der Aufgabenerfüllung der Begleitbeamten und -beamtinnen empfiehlt der Beirat u.a., solche Flugstrecken zu wählen, die eine möglichst geringe Anzahl von Zwischenstopps und Transitaufhalten erforderlich machen und über Transitländer gingen, mit denen Durchbeförderungsübereinkommen bestehen. Weiters empfiehlt der Beirat eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit den österreichischen Vertretungsbehörden im Zielland, die die Begleitbeamten und –beamtinnen vor Ort unterstützen sollten.

Wenn eine Abschiebung mit einem Linienflugzeug nicht möglich oder nicht tunlich erscheine, komme als ultima ratio eine Durchführung der Abschiebung mit Charterflügen in Betracht. Der Beirat empfiehlt, Vorwürfen mangelnder Kontrolle bei Charterflügen dadurch zu begegnen, dass ein in Bezug auf alle Beteiligten (einschließlich des Luftfahrtunternehmens) unabhängiger Menschenrechtsbeobachter am Flug teilnehme. Diesem Beobachter käme die Aufgabe zu, einerseits unverhältnismäßiger Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt gegen die abzuschiebende Person vorzubeugen und andererseits unberechtigten Vorwürfen gegen die Begleitbeamten und -beamtinnen entgegenzuwirken.

7.2. Bericht des Menschenrechtsbeirates zum Problem "Minderjährige in Schubhaft"

In dem diesbezüglichen, 56-seitigen Bericht, der dem Bundesminister für Inneres im Juli 2000 erstattet wurde, werden strukturelle Probleme in diesem besonders sensiblen Bereich der Anhaltung in Schubhaft angesprochen und 43 Empfehlungen zur Verbesserung der menschenrechtlichen Standards erstattet.

Der Menschenrechtsbeirat hatte in seiner Sitzung am 7. Dezember 1999 beschlossen, die menschenrechtlichen Aspekte der Anhaltung Minderjähriger in Schubhaft sowie die damit zusammenhängenden Fragen des fremdenrechtlichen Verfahrens zu überprüfen. Der Bericht beruht auf Vorarbeiten einer vom Menschenrechtsbeirat eingesetzten Arbeitsgruppe, der Mitglieder des Beirates und externe Experten und Expertinnen (u.a. von der Kinder und Jugendanwaltschaft Wien, vom Kompetenzzentrum für unbegleitete Minderjährige, vom Magistrat der Stadt Wien, von der BPD Wien und vom UNHCR) angehörten.

In seinem Bericht überprüft der Menschenrechtsbeirat die Praxis der Anhaltung Minderjähriger in Schubhaft, vor allem im Hinblick auf die dafür einschlägigen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie sonstige internationale Standards bindenden und empfehlenden Charakters. Im Vordergrund steht dabei der in der UN-Kinderrechtskonvention verankerte Grundsatz des Kindeswohls.

Neben Fragen der rechtlichen Handlungsfähigkeit und der gesetzlichen Vertretung von minderjährigen Fremden, der Kommunikation zwischen den verschiedenen, mit Minderjährigen im fremdenrechtlichen Verfahren befassten staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen sowie Problemen im Fall der Entlassung oder Abschiebung und des "Schubhaftmanagements" bilden Fragen der Altersfeststellung minderjähriger Fremder, der Verhängung und Dauer der Schubhaft und sowie der Haftstandards den wesentlichen Inhalt des Berichtes.

Zur Frage der Prüfung der behaupteten Minderjährigkeit von Fremden, die ohne Dokumente nach Österreich kommen, hält der Beirat fest, dass derzeit offenkundig keine allgemein anerkannte wissenschaftliche Methode bestehe, die eine exakte Altersfeststellung gewährleisten würde. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Menschenrechtsbeirat, in die fremdenrechtlichen Vorschriften eine Regelung aufzunehmen, wonach die Behörde im Zweifel von der Minderjährigkeit auszugehen habe, wobei ein Zweifelsfall dann anzunehmen

sei, wenn das Gegenteil nicht feststellbar sei. Weiters empfiehlt der Menschenrechtsbeirat, in das Verfahren der Altersschätzung, Personen, die beruflich häufigen Kontakt und besondere Erfahrungen mit Minderjährigen haben, einzubinden.

Zur Verhängung und Dauer der Schubhaft ist der Menschenrechtsbeirat der Ansicht, dass die Verhängung von Schubhaft über Minderjährige unter 14 Jahren gesetzlich ausgeschlossen werden sollte. Eine Inschubhaftnahme Minderjähriger über 14 Jahren sollte, nach Ansicht des Menschenrechtsbeirates nur dann zulässig sein, wenn der/die Betreffende ein bereits einmal angeordnetes "gelinderes Mittel" dazu missbraucht habe, sich dem fremdenpolizeilichen Verfahren zu entziehen und eine Wiederholung dieses Verhaltens auf Grund bestimmter Annahmen zu befürchten oder wenn der/die Minderjährige qualifiziert straffällig geworden sei. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt in das Fremdengesetz eine abschließende Aufzählung der Tatbestände aufzunehmen, in denen die Verhängung der Schubhaft über Minderjährige zulässig ist.

Der Menschenrechtsbeirat hat ferner die Praxis des Vollzugs der Schubhaft für Minderjährige unter Heranziehung völkerrechtlicher Vereinbarungen sowie sonstiger internationaler Standards, insbesondere auch durch Besuche in ausgewählten Polizeigefangenenhäusern geprüft. Er macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass eine vom CPT ("Anti-Folter-Komitee" des Europarates) geforderte, speziell für Jugendliche adaptierte Anhaltanstalt fehle, die alleine die Gewährleistung menschenrechtskonformer Unterbringung sichern könnte. Unter Berücksichtigung dieser Umstände gelangt der Menschenrechtsbeirat zur Auffassung, dass die Anhaltung Minderjähriger in Schubhaft in Polizeigefangenenhäusern zum gegenwärtigen Zeitpunkt in ihrer konkreten Praxis den international empfohlenen Mindeststandards der Behandlung von Minderjährigen in Haft nicht entspreche.

8. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates

8.1. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates

Der Menschenrechtsbeirat hat in seinen soeben zusammenfassend dargestellten Berichten und aus weiteren in Folge noch näher dargestellten Anlässen dem Bundesminister für Inneres im Berichtszeitraum **insgesamt 92 Empfehlungen** erstattet.

8.1.1. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates im Bericht zu den sogenannten „Problemabschiebungen“ (Oktober 1999)

1. Der Beirat empfiehlt regelmäßige Folgeschulungen in angemessenen Zeiträumen (mindestens einmal jährlich) unter Einbeziehung der von den für diese Tätigkeit eingesetzten Beamten und Beamtinnen gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen.
2. Der Beirat empfiehlt, den Bericht der Einrichtung der Innenrevision im Bundesministerium für Inneres und daraus zu ziehende Schlüsse in die Schulungsunterlagen aufzunehmen und in einem Sondermodul zu bearbeiten.
3. Der Beirat empfiehlt, einschlägige medizinische Erkenntnisse, wie etwa die Gefahr des Eintrittes eines Schockzustandes bei gefesselten Personen, in die Schulungen einzubeziehen.
4. Der Beirat empfiehlt, den Unterricht in größerem Ausmaß als bislang durch gemischte Teams zu gestalten.
5. Der Beirat empfiehlt, Mitgliedern des Menschenrechtsbeirates und seiner Kommissionen die Teilnahme an Schulungen zu eröffnen.
6. Der Beirat empfiehlt, die Vermittlung von Sprachkenntnissen zur Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeit mit der abzuschiedenden Person in die Schulung einzubeziehen.
7. Der Beirat empfiehlt, den Beamten und Beamtinnen in den Schulungen Wissen über die Situation und die Handlungsmöglichkeiten im Zielland zu vermitteln.
8. Der Beirat empfiehlt, die einschlägige Judikatur der unabhängigen Verwaltungen, der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (VfGH, VwGH) sowie des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in die Schulungen einzubeziehen.
9. Der Beirat empfiehlt, den bislang nur auf der Seite der Behörden bestehenden Informationsstand auf den Betroffenen und die Schubhaftbetreuer und –betreuerinnen zu erweitern.

10. Der Beirat empfiehlt, im Besonderen, die Schubhaftbetreuer und -betreuerinnen durch die zuständigen Beamtinnen und Beamten des Polizeigefangenenhauses oder gerichtlichen Gefangenenhauses unverzüglich vom Termin der Abholung informieren zu lassen.
11. Der Beirat empfiehlt den „Laufzettel“ um eine Rubrik zu erweitern, in der relevante Wahrnehmungen und Erkenntnisse aus dem Bereich der Schubhaftbetreuung aufscheinen. Zur konkreten Festlegung der Inhalte für den Laufzettel sollten mit Vertretern und Vertreterinnen der Schubhaftbetreuungsorganisationen Gespräche geführt werden.
12. Der Beirat empfiehlt, die Schubhaftbetreuer und –betreuerinnen zum Kontaktgespräch der Begleitbeamten und –beamtinnen mit der abzuschiebenden Person beizuziehen.
13. Der Beirat empfiehlt, jeder abzuschiebenden Person Zeitpunkt und Modalitäten der Abschiebung (Flugroute, Zeit der Ankunft, Begleitung) in formalisierter Weise durch die Behörde mitzuteilen.
14. Der Beirat empfiehlt, die abzuschiebende Person im Besonderen darüber zu informieren, dass die Entscheidung eine endgültige ist und dass die Organe der Sicherheitsexekutive befugt sind, die Entscheidung erforderlichenfalls mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen sowie dass die abzuschiebende Person durch ihr Verhalten die Eingriffsintensität der Abschiebung beeinflussen kann.
15. Der Beirat empfiehlt, der abzuschiebenden Person Informationen über die Möglichkeit allfälliger Unterstützung in materieller und ideeller Hinsicht und erforderlichenfalls spezielle Informationen über die aktuelle Situation im Zielland zu geben. Dabei sollten die Schubhaftbetreuungsorganisationen um Unterstützung ersucht werden.
16. Der Beirat empfiehlt, zur Unterstützung der Begleitbeamten und – beamtinnen im Zielland die rechtzeitige - im Wege des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten durchzuführende - Kontaktaufnahme mit den österreichischen Vertretungsbehörden im Zielland. Sofern Österreich im Zielland keine eigene Vertretungsbehörde eingerichtet hat, sollte die Kooperation im europäischen Kontext gesucht werden.

17. Der Beirat empfiehlt Verhandlungen zum Abschluss von Rückübernahmeabkommen mit Zielländern, wenn dies der Arbeitserleichterung der Beamten und Beamtinnen dient und die Rechte der Betroffenen nicht gefährdet.
18. Der Beirat empfiehlt, Vorkehrungen zu treffen, um der abgeschobenen Person die erforderlichen Subsistenzmittel für das unmittelbare Fortkommen in den ersten Tagen im Zielland zu sichern. Bei der Ausarbeitung möglicher Modelle für derartige Überbrückungshilfen sollte von ausländischen Modellen und den dabei gewonnenen Erfahrungen ausgegangen werden (z.B.: Belgien).
19. Der Beirat empfiehlt, zu prüfen, inwieweit internationale Organisationen (z.B. UNHCR, IOM), österreichische Vertretungsbehörden und nichtstaatliche Organisationen ihre Kooperationsmöglichkeiten im jeweiligen Zielland nutzen könnten, um das Fortkommen der abgeschobenen Person vor Ort zu erleichtern. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel sollten zur Verfügung gestellt werden.
20. Der Beirat empfiehlt, Informationen über die Situation abgeschobener Personen im Zielland einholen zu lassen und die dabei gewonnenen Erkenntnisse in die Ausbildung der Beamten und Beamtinnen und in die Vorbereitung abzuschiebender Personen in Österreich einzubeziehen. Ferner sollten die dabei gewonnenen Informationen in künftige behördliche Entscheidungen einfließen.
21. Der Beirat empfiehlt, entsprechende Monitoring-Modelle zu entwickeln, dabei mit österreichischen Vertretungsbehörden, internationalen Organisationen (z.B. UNHCR, IOM) und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.
22. Der Beirat empfiehlt, Flugstrecken zu wählen, die eine möglichst geringe Anzahl von Zwischenstopps und Transitaufenthalten bedingen und schon deshalb zu einer Verringerung der Belastung aller Beteiligten führen.
23. Der Beirat empfiehlt, Flugstrecken über Transitländer zu wählen, mit denen Durchbeförderungsübereinkommen bestehen.

24. Der Beirat empfiehlt, Durchbeförderungsübereinkommen mit jenen Transitländern abzuschließen, die bei der Wahl der kostengünstigsten Flugstrecke einen Zwischenstopp erforderlich machen.
25. Der Beirat empfiehlt, Vorwürfen mangelnder Kontrolle bei Charterflügen dadurch zu begegnen, dass ein in Bezug auf alle Beteiligten (einschließlich des Luftfahrtunternehmens) unabhängiger Menschenrechtsbeobachter am Flug teilnimmt.
26. Der Beirat empfiehlt, dass der unabhängige Menschenrechtsbeobachter ein gesondertes Protokoll über den Abschiebevorgang verfassen sollte, das dem Bericht der Begleitbeamten und –beamtinnen anzuschließen wäre.
27. Der Beirat empfiehlt neben der allgemeinen Dienstaufsicht des Vorgesetzten gem. § 45 BDG eine systematische Überprüfung der Einhaltung der „Richtlinien für die Organisation und Durchführung von Abschiebungen auf dem Luftwege (Linienflüge“ Zl. 19.250/42-GD/99 in allen einschlägigen Fällen.
28. Der Beirat empfiehlt, eine Einrichtung der Innenrevision im Bundesministerium für Inneres mit der Aufgabe zu betrauen, den Ablauf von „Problemabschiebungen“ - insbesondere an Hand der darüber angelegten Berichte – systematisch und regelmäßig zu überprüfen und zu evaluieren.
29. Der Beirat empfiehlt eine jährliche Berichtslegung der damit beauftragten Einrichtung der Innenrevision über die einschlägigen Wahrnehmungen, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen an den Bundesminister. Dieser Bericht sollte auch dem Menschenrechtsbeirat übermittelt werden.
30. Der Beirat empfiehlt, die einschlägigen Erlässe erstmals im März 2000 systematisch zu überprüfen und zu evaluieren; dabei sollte insbesondere auf die Erfahrungen der Begleitbeamten und –beamtinnen und der Vertreter und Vertreterinnen der nichtstaatlichen Organisationen Bedacht genommen werden.
31. Der Beirat empfiehlt, die für die Organe der Sicherheitsexekutive und die Behörden relevanten Entscheidungen der UVS, der Höchstgerichte und des EGMR zentral,

systematisch und regelmäßig auszuwerten und dafür Sorge zu tragen, dass sich die Praxis der Sicherheitsexekutive danach richtet.

32. Der Beirat empfiehlt die Zahl und die Zielländer der „Problemabschiebungen“ systematisch zu erfassen und darüber Statistiken zu führen. Diese Daten sollten insbesondere auch in die monatlich erstellte Fremdenstatistik einfließen.

8.1.2. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates im Bericht zum Problem

„Minderjährige in Schubhaft“ (Juli 2000)

1. Der Beirat empfiehlt, Statistiken zu führen, die folgende Punkte berücksichtigen:
 - Zahl der Fälle, in denen über Minderjährige die Schubhaft verhängt wurde - mit der Unterscheidung in die Altersgruppe der bis zu 16- jährigen und der zwischen 16 und 19 Jahre alten Personen,
 - Zahl der unbegleiteten Minderjährigen bis 16 Jahre und zwischen 16 und 19 Jahren, über die die Schubhaft verhängt wurde,
 - Zahl der Minderjährigen bis 16 Jahre bzw. zwischen 16 und 19 Jahren, über die die Schubhaft verhängt wurde und die im Besitz von Dokumenten sind,
 - Zahl der Fälle, in denen die Minderjährigkeit der/ des Betroffenen durch Augenschein festgestellt worden ist.
 - Zahl der gegenüber Minderjährigen angeordneten gelinderen Mittel mit der Unterscheidung in die Altersgruppe der bis zu 16- jährigen und der zwischen 16 und 19 Jahre alten Personen,
 - Zahl der unbegleiteten Minderjährigen bis 16 Jahre bzw. zwischen 16 und 19 Jahren, gegen die ein gelinderes Mittel angeordnet wurde,
 - Zahl der Minderjährigen bis 16 Jahre bzw. zwischen 16 und 19 Jahren, gegen die ein gelinderes Mittel angeordnet wurde und die im Besitz von Dokumenten waren und

- Zahl der Fälle, in denen die Minderjährigkeit der/ des Betroffenen durch Augenschein festgestellt worden ist.
2. Der Beirat empfiehlt, eine Gesetzesänderung im Fremdenengesetz zur Vereinheitlichung des Eintritts der Handlungsfähigkeit mit Eintritt der gesetzlichen Volljährigkeit und zur Angleichung der gesetzlichen Vertretung durch den Jugendwohlfahrtsträger bis zum Erlangen der Volljährigkeit zu initiieren.
Das Fremdenengesetz wäre dahingehend zu ändern, dass
 - Fremde, die gesetzlich volljährig sind, im Verfahren nach dem Fremdenengesetz handlungsfähig sind (analog zu § 25 Abs. 1 AsylG);
 - Fremde, die noch nicht gesetzlich volljährig sind, und deren Interessen nicht von ihrem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden, im eigenen Namen nur Verfahrenshandlungen zu ihrem Vorteil setzen können (Angleichung des § 95 Abs. 3 FrG);
 - bei unbegleiteten Minderjährigen der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger mit Einleitung eines Verfahrens nach dem Fremdenengesetz gesetzlicher Vertreter wird;
 - Minderjährige in Verfahren nach dem FrG nur in Gegenwart des gesetzlichen Vertreters einvernommen werden dürfen (analog zu § 27 Abs. 3 AsylG).
 3. Der Beirat empfiehlt dem Bundesminister für Inneres, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass das zuständige Jugendamt unverzüglich, jedenfalls aber binnen 12 Stunden, von der Festnahme eines/einer minderjährigen Fremden informiert wird. Eine entsprechende Information des Jugendamtes soll auch dann unverzüglich erfolgen, wenn mangels verfügbarer Dokumente und DolmetscherInnen nur die Augenscheinsbeurteilung durch den Journalbeamten und Journalbeamtinnen auf eine eventuelle Minderjährigkeit schließen lässt.
 4. Der Beirat empfiehlt dem Bundesminister für Inneres, in Gesprächen mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass die Jugendämter in jenen Bezirken, in denen höhere Aufgriffszahlen von minderjährigen Fremden zu verzeichnen sind, auch außerhalb der üblichen Dienststunden eine Rufbereitschaft einrichten und zusätzliches Personal für die Betreuung dieser Minderjährigen zugewiesen bekommen.

5. Der Beirat empfiehlt, dass bis zur Angleichung der Bestimmungen über die Handlungsfähigkeit im Fremden- und Asylgesetz - und der Bestimmung des Jugendwohlfahrtsträgers zum gesetzlichen Vertreter - die Fremdenbehörde unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren auch im fremdenrechtlichen Verfahren besonders darauf hinweisen, dass sie gemäß § 95 Abs. 1 FrG zur mündlichen Verhandlung "eine an der Sache nicht beteiligte Person ihres Vertrauens" beiziehen können. Sofern der/die betroffene Minderjährige keine derartige Person namhaft machen kann, soll ihm regelmäßig die Möglichkeit eröffnet werden, dass (vorbehaltlich seiner Zustimmung) der Jugendwohlfahrtsträger von seiner Einvernahme in Kenntnis gesetzt wird und er/ sie einen Vertreter/ eine Vertreterin als beizuziehende Vertrauensperson namhaft machen kann.
6. Der Beirat empfiehlt, regelmäßige Schulungen anzubieten, in denen ReferentInnen im fremden- und asylrechtlichen Verfahren, SicherheitswachebeamtenInnen in den Polizeigefangenenhäusern, aber auch externen Kooperationspartnern spezifische Kenntnisse im Umgang mit minderjährigen Fremden vermittelt werden, wie etwa über altersspezifische Psychologie und Kommunikation, Möglichkeiten der Altersabschätzung, die rechtliche Stellung von Minderjährigen. Diese Schulungen sollten von gemischten Teams aus Vertretern und Vertreterinnen des Bundesministeriums für Inneres, der Jugendwohlfahrt und einschlägig tätiger privater Hilfsorganisationen vorbereitet und durchgeführt werden.
7. Der Beirat empfiehlt, regionale und bundesweite Foren für einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch aller mit der Behandlung von Minderjährigen im fremdenrechtlichen Verfahren befassten Behörden, Dienststellen, nichtstaatlichen Organisationen und Personen anzubieten und zu diesem Zweck die Kooperation mit befassten externen Stellen zu suchen. Diese Foren sollten von gemischten Teams aus Vertretern und Vertreterinnen des Bundesministerium für Inneres, der Jugendwohlfahrt und einschlägig tätiger privater Hilfsorganisationen vorbereitet und durchgeführt werden.
8. Der Beirat empfiehlt, Mitgliedern des Menschenrechtsbeirates und seiner Kommissionen die Teilnahme an solchen Schulungen zu eröffnen.
9. Der Beirat empfiehlt, von einer Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen der Altersfeststellung mit Hilfe von wissenschaftlichen Methoden Abstand zu nehmen, da

derzeit offenkundig keine allgemein anerkannte wissenschaftliche Methode, die eine exakte Altersfeststellung gewährleistet, zur Verfügung steht.

10. Der Beirat empfiehlt, von einer Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen der Altersfeststellung mit Hilfe von medizinischen Methoden insbesondere unter Anwendung ionisierenden Strahlenuntersuchungen Abstand zu nehmen.
11. Der Beirat empfiehlt, den internationalen wissenschaftlichen Diskurs bezüglich der Altersfeststellung zu beobachten und Anfragen zur Vergleichung der Verwaltungspraxis an die zuständigen Ministerien und der jugendstrafrechtlichen Praxis der Justizbehörden der EU-Länder über ihr Vorgehen hinsichtlich der Altersfeststellung zu veranlassen.
12. Der Beirat empfiehlt, in den einschlägigen fremdenrechtlichen Bestimmungen - insbesondere in den §§ 95 FrG und 25 AsylG - eine Regelung aufzunehmen, wonach die Behörde im Zweifel von einer tatsächlichen Minderjährigkeit auszugehen hat, soweit das Gegenteil nicht evident ist.
13. Der Beirat empfiehlt, dass bei Fremden, die ihre Minderjährigkeit angeben, jedenfalls sofort der gesetzliche Vertreter/ die gesetzliche Vertreterin, bei unbegleiteten Fremden der Jugendwohlfahrtsträger von der Behörde informiert und in das Verfahren einbezogen werden soll.
14. Der Beirat empfiehlt, die zuständigen Behörden zu informieren, dass es derzeit keine allgemein anerkannte medizinisch – wissenschaftliche Methode zur Altersfeststellung gibt und alle Personen, die von den Behörden zur Altersschätzung herangezogen werden können - wie z.B. Amtsärzte - bei der Überprüfung der Altersangaben des/der Betroffenen auf Schätzungen angewiesen sind. Die Ungenauigkeit dieser Schätzungen muß im Rahmen der Beweiswürdigung verfahrensrechtlichen Niederschlag finden.
15. Der Beirat empfiehlt, die zuständigen Behörden über die Erfordernisse eines Sachverständigengutachtens nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und über die Begründungspflicht von Entscheidungen über die Altersschätzung zu informieren (siehe hierzu insbesondere die einschlägige Entscheidung des VwGH vom 17. Dezember 1999, Zl. 99/02/0294-7, Anhang 7).

16. Der Beirat empfiehlt, auf die gemeinsame Erstellung einer Liste von ExpertInnen, die mit Minderjährigen viel Kontakt und Erfahrungen haben (z.B. Kinderärzte und KinderpsychologInnen) und bei der Frage der Feststellung des Ausschlusses eines Mindestalters von den Behörden beigezogen werden sollen, durch die zuständige Behörde und die jeweils zuständigen Jugendwohlfahrtsträger, hinzuwirken.
17. Der Beirat empfiehlt, dass trotz der Verbreiterung der Grundlage für die Entscheidung der Altersschätzung durch die Beiziehung externer ExpertInnen die Bandbreite zu berücksichtigen ist. Wenn unter Berücksichtigung der Bandbreite der Altersschätzung ausgeschlossen werden kann, dass die/der Betroffene ein jeweils vorgegebenes Mindestalter unterschreitet, soll diese Schätzung relevant sein. Wenn jedoch unter Berücksichtigung der Bandbreite der Altersschätzung die Unterschreitung des vorgegebenen Mindestalters nicht ausgeschlossen werden kann, soll die Zweifelsregel Anwendung finden.
18. Der Beirat empfiehlt, eine In Schubhaftnahme von minderjährigen Fremden unter 14 Jahren gesetzlich zu verbieten.
19. Der Beirat empfiehlt, durch Gesetz die Verpflichtung zur Anordnung eines gelinderen Mittels gegenüber Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch auf eine erziehungsberechtigte Begleitperson, bei der die Voraussetzungen zur Verhängung der Schubhaft vorliegen, auszudehnen.
20. Der Beirat empfiehlt, in das Gesetz eine abschliessende Aufzählung jener Tatbestände aufzunehmen, in denen die Behörde von der Anordnung gelinderer Mittel über Minderjährige absehen und die Schubhaft verhängen kann. Dabei sollte die Zulässigkeit der Schubhaft bei Minderjährigen auf folgende Fälle beschränkt werden:
- Minderjährige, gegen die bereits einmal ein gelinderes Mittel angeordnet wurde und die sich durch „Untertauchen“ dem fremdenpolizeilichen Verfahren entzogen haben und eine Wiederholung dieses Verhaltens auf Grund bestimmter Annahmen zu befürchten ist;
 - Straffällige Minderjährige, sofern sie von einem inländischen Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten rechtskräftig verurteilt wurden;

- Straffällige Minderjährige, sofern sie von einem inländischen Gericht zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und in der Folge einem aus diesem Grund verhängten Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet eingereist sind.
21. Der Beirat empfiehlt, die maximale Dauer der Schubhaft bei Minderjährigen gesetzlich auf zwei Monate zu beschränken.
 22. Der Beirat empfiehlt, sicherzustellen, dass eine Verhängung der Schubhaft über Minderjährigen nach Ende einer Strafhaft tunlichst vermieden wird und aufenthaltsbeendende Maßnahmen unmittelbar nach Ende der Strafhaft durchgesetzt werden.
 23. Der Beirat empfiehlt, dass der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Inneres für einen Zeitraum von drei Monaten sämtliche Schubhaftbescheide über Minderjährigen zur Evaluierung im Bezug auf die Erlassregelungen vorgelegt werden.
 24. Der Beirat empfiehlt, die Unterbringung von Minderjährigen in Schubhaft nur in solchen Unterbringungseinrichtungen durchzuführen, die die Einhaltung von Mindeststandards für die Unterbringung von Jugendlichen garantieren.
 25. Der Beirat empfiehlt, solange in Österreich keine Einrichtungen geschaffen worden sind, die den international normierten und empfohlenen Standards entsprechen, von der Verhängung der Schubhaft über Minderjährige mangels geeigneter Unterbringungsmöglichkeit Abstand zu nehmen.
 26. Der Beirat empfiehlt, im Falle des Vollzuges einer Schubhaft über Minderjährige im unmittelbaren zeitlichen Anschluß an eine Strafhaft diese in der gewohnten Haftumgebung zu belassen.
 27. Der Beirat empfiehlt, im Falle der Vorführung eines/ einer in Schubhaft befindlichen Minderjährigen an eine andere Behörde, etwa das Bundesasylamt, diesem im Rahmen der von der ersuchenden Behörde vorzunehmenden Amtshandlung (Einvernahme, Befragung, Untersuchung, etc.) eine menschenwürdige Behandlung zukommen zu lassen, insbesondere auch durch Abnahme der Handfesseln.

28. Der Beirat empfiehlt, einen Erfahrungsaustausch der PGH-KommandantInnen sowie Schulungen aller damit befassten BeamtInnen über internationale Haftstandards zu institutionalisieren.
29. Der Beirat empfiehlt, Konzepte für einen weniger eingriffsintensiven Vollzug der Schubhaft erarbeiten zu lassen.
30. Der Beirat empfiehlt, die Anhalteordnung dahingehend zu überarbeiten, dass sie insbesondere den im CPT Bericht *Juveniles deprived of their Liberty – 9th General Report on the Activities of the CPT*, sowie in den übrigen CPT Berichten geforderten Haftstandards für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen entsprechen.
31. Der Beirat empfiehlt, in zumindest einem Gefangenenhaus pro Bundesland die tatsächlichen Voraussetzungen für Anhaltung von Minderjährigen in Schubhaft zu schaffen.
32. Der Beirat empfiehlt, Minderjährige in Schubhaft weiterhin grundsätzlich getrennt von Erwachsenen unterzubringen. Ausnahmen sollen ausschließlich für Minderjährige gemacht werden, die gemeinsam mit Familienangehörigen angehalten sind und soweit den Umständen nach weder eine schädliche Beeinflussung noch eine sonstige Benachteiligung des/ der minderjährigen Fremden zu besorgen ist. Würde die getrennte Unterbringung für den Minderjährigen unzumutbare Haftbedingungen (keine jugendgerechte Ausstattung, unzureichende Haftstandards), Einzelhaft oder die Verlegung in weiter entfernte Gefangenenhäuser bedeuten, ist vom (weiteren) Vollzug der Schubhaft beim Minderjährigen Abstand zu nehmen und das gelindere Mittel in Anwendung zu bringen.
33. Der Beirat empfiehlt, das Wachpersonal in jenen Polizeigefängnissen, in denen Minderjährige untergebracht werden, besonders sorgfältig auszuwählen.
34. Der Beirat empfiehlt, dem Wachpersonal Fortbildungsveranstaltungen im Umgang mit Minderjährigen anzubieten. Bei der Abhaltung solcher Veranstaltungen sollten externe ExpertInnen wie z.B. VertreterInnen der Jugendwohlfahrtsträgers oder von Jugendanwaltschaften beigezogen werden.

35. Der Beirat empfiehlt, dem Wachpersonal den Zugang zu Fortbildungsveranstaltungen in interkultureller Kommunikation zu ermöglichen (vgl. hierzu Empfehlung des Menschenrechtsbeirates „Interkulturelles Kommunikationstraining – Woche der Begegnung“ vom 22. Februar 2000).
36. Der Beirat empfiehlt, den jeweiligen Jugendwohlfahrtsträger so rechtzeitig von der bevorstehenden Entlassung eines Minderjährigen aus der Schubhaft in Kenntnis zu setzen, dass für eine geeignete Unterbringung und Abholung des betreffenden Minderjährigen gesorgt werden kann.
37. Der Beirat empfiehlt, im Schubhaftmanagement des Bundesministeriums für Inneres dafür Sorge zu tragen, dass im Fall der Familientrennung unter Anwendung des gelinderen Mittels für den einen Familienteil der Vollzug der Schubhaft für die restliche Familie in der nächstgelegenen Haftanstalt, bei der Anhaltung von Minderjährigen in altersgemäßen Hafträumlichkeiten jedenfalls aber im selben Bundesland möglich wird.
38. Der Beirat empfiehlt, dass Familienangehörige - sofern Schubhaft verhängt wird - jedenfalls in derselben Haftanstalt angehalten werden.
39. Der Beirat empfiehlt, den fremdenpolizeilichen Behörden mittels entsprechender Eintragungen im Fremdeninformationssystem Abfragen zum gelinderen Mittel im Zusammenhang mit der Minderjährigkeit des Betroffenen zu ermöglichen.
40. Der Beirat empfiehlt, der Bundesminister für Inneres möge ausreichend medizinische, soziale, humanitäre und rechtliche Betreuung der Personen im gelinderen Mittel sicherstellen.
41. Der Beirat empfiehlt, umgehend unter Berücksichtigung bereits bestehender Pläne ein Konzept für die Errichtung von Unterbringungs- und Betreuungsstellen für unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen zu erstellen.
42. Der Beirat empfiehlt, der Bundesminister für Inneres möge die Bundesländer zu Verhandlungen einladen, in deren Rahmen insbesondere organisatorische und finanzielle Fragen zur rascheren Realisierung von Clearingstellen erörtert werden sollen.

43. Der Beirat empfiehlt, nichtstaatliche Organisationen in die Erarbeitung und Umsetzung des Konzepts für die Errichtung von Unterbringungs- und Betreuungsstellen für unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen einzubeziehen.

8.1.3. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates im Anhang I zum Bericht „Minderjährige in Schubhaft“ auf Grund von Besuchen von Delegationen des Menschenrechtsbeirates in einzelnen Polizeigefangenenhäusern (Juli 2000)

1. Der Beirat empfiehlt, die Anbringung von Beschwerdebriefkästen für die Angehaltenen in allen PGH's unter Einbeziehung der diesbezüglichen Erfahrungen der Leitung des PGH Wien zu veranlassen.
2. Der Beirat empfiehlt, die Erforderlichkeit der Gitterstäbe der Zwischengitter in den Zellen des PGH Eisenstadt, das direkt in der Sicherheitsdirektion untergebracht ist, zu überprüfen und allenfalls die Beseitigung zu veranlassen.
3. Der Beirat empfiehlt, die erforderlichen Mittel für die Anschaffung der Videokamera für die Inbetriebnahme der „Offenen Station“ im PGH Linz bereitzustellen.
4. Der Beirat empfiehlt, sobald die „Offene Station“ in Linz ihren Betrieb aufgenommen hat, die praktischen Erfahrungen begleitend zu evaluieren und binnen Jahresfrist die Ergebnisse in einem Bericht zusammenzufassen, der auch den Leitern der anderen PGH's und dem Menschenrechtsbeirat zur Verfügung gestellt werden sollte.

8.1.4. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zum Thema „Diskriminierender Sprachgebrauch der Sicherheitsexekutive“ (Februar 2000)

In Vorwegnahme der Ergebnisse der laufenden Untersuchung zum Thema „Sprachgebrauch der Sicherheitsexekutive“ ging der Beirat in seinem in der Sitzung am 22. Februar 2000 gefassten Beschluss davon aus, dass folgenden kurzfristigen Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gegenstandes jedenfalls Optimierungsrelevanz zukommt.

1. Der Beirat empfiehlt, in den Beurteilungsprozess des Aufnahmeverfahrens einen psychologischen Test, in dem die charakterlichen Eigenschaften und Grundhaltungen der

AufnahmewerberInnen geprüft werden sollen sowie ein dementsprechendes Gespräch einzubeziehen.

2. Der Beirat empfiehlt, in den Grundausbildungen und der berufsbegleitenden Fortbildung ein interkulturelles Kommunikationstraining zu verankern, sowie eine „Woche der Begegnungen mit von Diskriminierung betroffenen Gruppen“ durchzuführen. Vorurteile gegen Fremde, Behinderte, Kranke und dgl. könnten dabei aufgezeigt und im Kontakt mit diesen von Diskriminierung betroffenen Gruppen effizient abgebaut werden. Diese Lehrveranstaltungen wären durch Trainer oder Trainerinnen zu leiten, die für eine möglichst intensive Einbindung der Schüler und Schülerinnen (Gruppenarbeiten, Workshops, Diskussion mit den Gästen udgl.) zu sorgen hätten. Als TrainerInnen sollte jeweils ein(e) ausgebildete(r) KommunikationstrainerIn der Sicherheitsexekutive im Zusammenwirken mit einem externen Trainer oder einer externen Trainerin fungieren.

8.1.5. Empfehlung des Menschenrechtsbeirates zum Thema „Polizeiliche Großeinsätze“ (April 2000)

Aus Anlass der auch an den Menschenrechtsbeirat herangetragenen Beschwerden im Zusammenhang mit einer Razzia im Flüchtlingslager Traiskirchen hat der Menschenrechtsbeirat in seiner Sitzung am 4. April 2000 – unter Betonung seiner Aufgaben, nicht der Verantwortlichkeit für behauptetes Fehlverhalten im Einzelfall nachzugehen, sondern gegebenenfalls strukturelle Verbesserungsvorschläge zur Wahrung der Menschenrechte durch die Sicherheitsexekutive zu erstatten – folgende Empfehlung beschlossen:

Der Beirat empfiehlt, dass bei polizeilichen Großeinsätzen künftig Mitglieder des Menschenrechtsbeirates als Beobachter beigezogen werden sollen.

8.1.6. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates auf Grund des Dringlichkeitsberichtes der zuständigen Kommission des Menschenrechtsbeirates über den Besuch im Polizeigefangenenhaus Wr. Neustadt (September 2000)

Dem Menschenrechtsbeirat liegt in seiner Sitzung am 12. September 2000 ein Dringlichkeitsbericht der zuständigen Kommission des Menschenrechtsbeirates über den Besuch des PGH Wr. Neustadt am 26. Juli 2000 vor. Daraus geht hervor:

- dass den Angehaltenen wegen baulicher Maßnahmen die tägliche Bewegung im Freien (§ 17 Anhalteordnung) auf unabsehbare Zeit nicht möglich ist;
- dass die Toiletten in den Zellen über keine Türen verfügen und daher bei deren Benutzung frei eingesehen werden können;
- dass Frauen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten im selben Trakt wie Männer untergebracht werden und
- dass keine weiblichen Beamtinnen in das Dienstsysteem der Dienststelle integriert sind.

Der Menschenrechtsbeirat kommt zu dem Ergebnis, dass wenn und solange diese Umstände andauern, eine Verletzung der Menschenrechte vorliegt und empfiehlt die oben erwähnten Umstände im PGH Wr. Neustadt durch geeignete Maßnahmen unverzüglich zu beheben.

Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt über diesen konkreten Fall hinaus generelle Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, solche Umstände insbesondere im Hinblick auf die Anhaltung von Frauen und auftretender Probleme während der Durchführung baulicher Maßnahmen hintanzuhalten und ersucht innerhalb angemessener Zeit um Information welche Maßnahmen aufgrund dieser Empfehlungen gesetzt wurden.

8.1.7. Empfehlung des Menschenrechtsbeirates auf Grund des Dringlichkeitsberichtes der zuständigen Kommission des Menschenrechtsbeirates über den Besuch im Polizeigefangenenhaus Schwechat (September 2000)

Dem Menschenrechtsbeirat liegt in seiner Sitzung am 12. September 2000 ein Dringlichkeitsbericht der zuständigen Kommission des Menschenrechtsbeirates über den Besuch des PGH Schwechat am 2. August 2000 vor. Daraus geht hervor:

- dass die äußerst kleinen Zellen mehrfach belegt werden;
- dass nur eine Toilette, die sich außerhalb der Zellen befindet, für alle Angehaltenen zur Verfügung steht;

- dass weibliche und männliche Angehaltene in nebeneinander liegenden Zellen untergebracht werden und es keine getrennten Trakte gibt;
- dass keine weiblichen Beamtinnen in das Dienstsysteem der Dienststelle integriert sind.

Der Menschenrechtsbeirat kommt zu dem Ergebnis, dass unter diesen Umständen die Anhaltung von Frauen im PGH Schwechat eine Verletzung der Menschenrechte darstellt und empfiehlt, keine Frauen im PGH Schwechat unterzubringen.

Der Menschenrechtsbeirat ersucht innerhalb angemessener Zeit um Information welche Maßnahmen aufgrund dieser Empfehlung gesetzt wurden.

8.1.8. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates auf Grund des Dringlichkeitsberichtes der Kommission OLG Wien 1 über den Besuch im PGH Hernalser Gürtel zum Thema „Schubhäftlinge im Hungerstreik“ (Oktober 2000)

Dem Menschenrechtsbeirat liegt in seiner Sitzung am 24. Oktober 2000 ein Dringlichkeitsbericht der zuständigen Kommission des Menschenrechtsbeirates über den Besuch des PGH Hernalser Gürtel in Wien am 12. September 2000 bezüglich der medizinischen Betreuung von Schubhäftlingen im „Hungerstreik“ vor. Auch die dem Beirat vorliegenden Einzelberichte der jeweils zuständigen Kommissionen über den Besuch des PGH Roßauerlande in Wien am 28. August 2000 und über den Besuch im PGH St. Pölten am 25. August 2000 betreffen die Situation von Schubhäftlingen im „Hungerstreik“. Aus diesen Berichten geht hervor:

- dass die Schubhäftlinge im „Hungerstreik“ übereinstimmend über eine schlechte Behandlung geklagt hätten;
- dass den Schubhäftlingen im „Hungerstreik“ scheinbar wahllos einige Rechte, wie z.B. die Bewegung im Freien, der Einkauf und dergleichen aberkannt würden;
- dass die medizinische Betreuung der Schubhäftlinge im „Hungerstreik“ nur oberflächlich erfolge. Es besteht der Eindruck, dass das Gewicht nur ein- bis zweimal pro Woche, Puls und Blutdruck ca. zweimal wöchentlich gemessen würden und Blutabnahmen lediglich einmal wöchentlich und gar nicht vorgenommen würden;
- dass die Schubhäftlinge im „Hungerstreik“ nicht über die möglichen gesundheitlichen Folgen eines längeren Hungerstreiks aufgeklärt würden;

- dass offenbar kein tatsächliches „Arzt – Patienten – Gespräch“ geführt werden könne, da keine DolmetscherInnen zu den Untersuchungen herangezogen würden;
- dass diese Gespräche nicht in geeigneter Weise dokumentiert würden.

Der Menschenrechtsbeirat kommt zum Ergebnis, dass wenn und solange diese Umstände vorliegen, eine Verletzung der Menschenrechte vorliegt.

Der Menschenrechtsbeirat betont, dass der Hungerstreik eines Schubhäftlings ein psychologisches Problem darstellt und auch als solches behandelt werden muss. Schubhäftlinge im „Hungerstreik“ sollten - nach Ansicht des Menschenrechtsbeirates - keinesfalls Disziplinarmaßnahmen oder einer Isolation ausgesetzt werden, da diese nicht zur Beendigung des Hungerstreiks führen. Den Betroffenen sollen vielmehr insbesondere Kontakte mit anderen Schubhäftlingen und Bewegung im Freien ermöglicht werden. Da Maßnahmen dieser Art zu einer Beendigung des Hungerstreiks führen können.

Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt

1. die betreuenden Beamten und Beamtinnen in den Polizeigefangenenhäusern zu informieren, dass „Hungerstreik“ von Schubhäftlingen ein psychologisches Problem darstelle, das nicht durch Disziplinarmaßnahmen gelöst werden könne;
2. dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte der Schubhäftlinge im „Hungerstreik“ nur in den in der AnhO genannten Fällen beschränkt werden;
3. die medizinische Betreuung der Schubhäftlinge im „Hungerstreik“ zu überprüfen und zu vereinheitlichen;
4. dass im Rahmen der Untersuchung von Schubhäftlingen im „Hungerstreik“ Gespräche über die vorhandenen Symptome geführt werden und dabei diese Symptome abgeklärt werden;
5. die Schubhäftlinge über die gesundheitlichen Folgen eines längeren Hungerstreiks aufzuklären;

6. dem Amtsarzt für Gespräche mit Schubhäftlingen im „Hungerstreik“, insbesondere mit jenen, die sich bereits längere Zeit im Hungerstreik befinden, DolmetscherInnen der jeweiligen Landessprache des Schubhäftlings zur Verfügung zu stellen;
7. die Gespräche des Amtsarztes mit den Schubhäftlingen im „Hungerstreik“ in geeigneter Weise zu dokumentieren; als Grundlage dafür könnte insbesondere das Formular „Hungerstreik – MELDUNG“ des PGH Linz herangezogen werden.

8.2. Umsetzung der Empfehlungen

Der Menschenrechtsbeirat hat sich zum Ziel gesetzt, die Umsetzung seiner Empfehlungen durch das Bundesministerium für Inneres jeweils etwa nach einem halbem Jahr nach deren Erstattung zu evaluieren. Zur Evaluation der Umsetzung der Empfehlungen zu den sogenannten „Problemabschiebungen“ hat der Menschenrechtsbeirat eine eigene Arbeitsgruppe eingesetzt. In den Evaluierungsprozess werden auch die Kommissionen des Menschenrechtsbeirates und externe ExpertInnen, wie etwa die Schubhaftbetreuungsorganisationen, eingebunden.

9. Budget

Der Menschenrechtsbeirat hat gem. Art. II § 2 Abs 1 der Menschenrechtsbeirats-Verordnung dem Bundesminister für Inneres rechtzeitig einen Bericht über die künftig erforderlichen Mittel sowie eine Budgetvorschau für einen Zeitraum für zwei weitere Jahre zu erstatten.

9.1. Budget 2000

Im Bundesvoranschlag für das Jahr 2000 wurde für den Sachaufwand des Menschenrechtsbeirates ein Betrag in der Höhe von rund 9,5 Mio ATS voranschlagt. Der Menschenrechtsbeirat hat im Jahr 2000 rund 3,4 Mio. ATS ausgegeben, wobei die Minderausgaben vor allem darauf zurückzuführen sind, dass die Kommissionen ihre Tätigkeit später als ursprünglich geplant aufgenommen haben.

Personell war die Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates ursprünglich mit einer Fachkraft und einer halbtags beschäftigten Administrationskraft ausgestattet. Im Jahr 2000

erfolgte eine Aufstockung des Personalstandes um eine Fachkraft E2a/2 und eine Administrationskraft.

9.2. Budget 2001

In seiner Sitzung am 12. September 2000 hat der Menschenrechtsbeirat den Bericht über die erforderlichen Mittel für das Jahr 2001 beschlossen. Demnach wird der budgetäre Gesamtbedarf für den Sachaufwand, einschließlich der Kosten der Kommissionen, mit ATS 12.390.000,- und der Personalbedarf für die Geschäftsstelle mit insgesamt 5 Fachkräften (A1 bzw. v1) und 1 ½ Administrationskräften veranschlagt.

Im Bundesvoranschlag für das Jahr 2001 sind für den Menschenrechtsbeirat rund 16 Mio. ATS voranschlagt worden. Hinsichtlich der personellen Ausstattung der Geschäftsstelle ist jedoch keine Verbesserung gegenüber dem bestehenden Zustand vorgesehen.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Über konkrete Angelegenheiten der Aufgabenerfüllung sind Auskünfte an Medien grundsätzlich dem Vorsitzenden vorbehalten. Der Beirat kann jedoch auch Vertraulichkeit seiner Beratungen beschließen (§ 18 der Menschenrechtsbeirats-Verordnung).

Der Vorsitzende des Menschenrechtsbeirat informiert die Medien via APA regelmäßig über die Schwerpunkte einer bevorstehenden Sitzung. Nach jeder Sitzung werden die Medien sowohl via APA als auch mit einer Presseaussendung über die wesentliche Ergebnisse der jeweiligen Sitzung des Menschenrechtsbeirates informiert.

Nach Übermittlung eines Berichtes des Menschenrechtsbeirates an den Bundesminister für Inneres wird der Bericht auch veröffentlicht und die Medien werden via Presseaussendung informiert.

Der Menschenrechtsbeirat hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2000 beschlossen, dass eine Homepage unter der Domain www.menschenrechtsbeirat.at eingerichtet werden soll. Die Homepage befindet sich gegenwärtig im Aufbau und wird Ende März d.J. ins Netz gestellt werden.

Kommissionen des Menschenrechtsbeirates

1. Aufgaben der Kommissionen

Die Kommissionen haben die Anhaltung von Menschen an Dienststellen der Sicherheitsexekutive und die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive zu überprüfen (§ 15c Abs. 1 SPG).

Die Besuche der Kommissionen erfolgen routinemäßig und flächendeckend, andererseits auf Grund bekannt gewordener Umstände; sie brauchen nicht angekündigt zu werden.

Die Besuche können durch die gesamte Kommission oder durch eine Abordnung der Kommission erfolgen. Eine Abordnung setzt sich aus mindestens zwei Kommissionsmitgliedern zusammen. Jede Abordnung muss rechtlich-verwaltungstechnische und medizinisch-psychologische Expertise repräsentieren.

Die Sicherheitsexekutive ist verpflichtet, den MRB und seine Kommissionen bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Die Leiterin oder der Leiter einer besuchten Dienststelle muss Einsicht in die Unterlagen gewähren und Auskünfte erteilen. Dabei besteht für die BeamtInnen der Sicherheitsexekutive keine Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses. Der Kommission ist zu sämtlichen Räumlichkeiten Zutritt zu gewähren. Ferner ist dem allfälligen Wunsch der Kommission zu entsprechen, mit bestimmten Angehaltenen ohne Anwesenheit Dritter in Kontakt zu treten.

Die Kommissionen haben dem MRB über jeden erfolgten Besuch zu berichten. In diesen Berichten sind insbesondere die erhobenen Fakten und die der Kommission notwendig erscheinenden Maßnahmen und Empfehlungen festzuhalten.

2. Organisation der Kommissionen

Gemäß §15c Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes hat der Menschenrechtsbeirat nach regionalen Gesichtspunkten Kommissionen in solcher Anzahl einzurichten, dass die Aufgabenerfüllung gewährleistet ist. Demnach wurden für den Oberlandesgerichtssprengel Wien drei Kommissionen, für jeden anderen Oberlandesgerichtssprengel je eine Kommission eingerichtet. Die örtliche Zuständigkeit der drei für den Sprengel des Oberlandesgerichtes

Wien eingerichteten Kommissionen ist in Art. I der Richtlinien für Struktur, Arbeitsweise und Besuche der Kommissionen festgelegt (siehe hierzu die Grafik im Anhang 3 auf Seite 61).

Die sechs Kommissionen bestehen aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern. Für die Leitung jeder Kommission ist vom MRB eine auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannte Persönlichkeit zu bestellen. Die weiteren Mitglieder der Kommissionen werden vom MRB auf Vorschlag der Leitung bestellt. Bei der Zusammensetzung der Kommissionen ist auf die Vertretung der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Expertise zu achten und auf die ausgewogene Repräsentation beider Geschlechter Bedacht zu nehmen. Experten, die der Sicherheitsexekutive angehören, sind als Mitglieder der Kommissionen ausgeschlossen.

3. Vorarbeiten des Menschenrechtsbeirates zur Einrichtung der Kommissionen

3.1. Richtlinien für Struktur, Arbeitsweise und Besuche der Kommissionen

Der Menschenrechtsbeirat hat gem. § 15 Abs. 3 MRB – VO für die Struktur, Arbeitsweise und Besuche der Kommissionen Richtlinien zu erlassen. Zur Leistung der hierfür erforderlichen Vorarbeiten hat der Menschenrechtsbeirat in seiner Sitzung am 20. Juli 1999 eine Arbeitsgruppe eingesetzt (siehe hierzu oben Pkt. 6.3.). Die „Richtlinien für Struktur, Arbeitsweise und Besuche der Kommissionen“ wurden vom Beirat in der Sitzung am 7. Dezember 1999 beschlossen.

3.2. Öffentliche InteressentInnensuche und Benennung der Leiter und Leiterinnen der Kommissionen

Im Rahmen der InteressentInnensuche für die Leiter und Leiterinnen der Kommissionen wurde in drei österreichischen Tageszeitungen Annoncen geschaltet. Weiters wurden verschiedene Institutionen, z.B. die Rechtsanwaltskammern der neun Bundesländer und die rechtswissenschaftlichen Fakultäten der österreichischen Universitäten und Nichtregierungsorganisationen, ersucht, den in Betracht kommenden Personenkreis hierüber zu informieren. Ein aus sechs Mitgliedern des Menschenrechtsbeirates bestehendes Komitee hat aus den 78 eingelangten Bewerbungen eine Vorauswahl getroffen. In der Sitzung des Menschenrechtsbeirates am 22. Februar 2000 wurde die vom Komitee in die engere Auswahl

gezogenen elf Bewerber und Bewerberinnen gehört, über deren Qualifikationen beraten und sechs Personen gegenüber dem Bundesminister für Inneres als Leiter und Leiterinnen* benannt.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), des Art. I § 15 Abs. 2 der Menschenrechtsbeirats-Verordnung (MRB-V) und der vom Beirat gem. Art. I § 15 Abs. 3 der MRB-V beschlossenen Richtlinien für Struktur, Arbeitsweise und Besuche der Kommissionen (Richtlinien) waren für die vom Beirat getroffene Auswahl folgende Kriterien maßgeblich :

- anerkannte Persönlichkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (§15 Abs. 2 SPG);
- Kenntnisse von bürokratischen und administrativen Abläufen;
- Organisationstalent und -erfahrung;
- Zeit im erforderlichen Umfang zur Verfügung (ca. 8 Std./Woche).

3.3. Öffentliche InteressentInnensuche und Benennung der Mitglieder der Kommissionen

Im Rahmen der InteressentInnensuche für die Mitglieder der Kommissionen wurden in zwei österreichischen Tageszeitungen Annoncen geschaltet. Weiters wurden verschiedene Institutionen, z.B. die österreichischen Sozialakademien, der Verband der SozialarbeiterInnen, der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit und Nichtregierungsorganisationen, ersucht, den in Betracht kommenden Personenkreis hierüber zu informieren. Die designierten LeiterInnen, die gem. § 15 Abs. 2 MRB – VO für die Benennung der Mitglieder Kommissionen ein Vorschlagsrecht haben, haben gemeinsam mit vier vom Beirat nominierten Mitgliedern des Beirates aus den 273 eingelangten Bewerbungen eine Vorauswahl getroffen und eine Anhörung der in die engere Auswahl genommenen BewerberInnen durchgeführt. Aufgrund des dabei erzielten Ergebnisses haben die LeiterInnen dem Beirat jeweils mit einer kurzen Begründung ihre Vorschläge erstattet. Nach einer eingehenden Beratung hat der Beirat in seiner Sitzung am 6. Juni 2000 diesen Vorschlägen

* **OLG Wien 1:** Mag. Georg Bürstmayr; **OLG Wien 2:** Univ. Prof. Dr. Manfred Nowak; **OLG Wien 3:** Prof. Dr. Karl Dvorak; **OLG Linz:** Univ. Prof. Dr. Otto Triffterer; **OLG Innsbruck:** Dr. Michael Wilhelm; **OLG Graz:** Mag. Angelika Vauti

folgend 30 Personen gegenüber dem Bundesminister für Inneres als Mitglieder der Kommissionen** benannt.

Folgende Kriterien sind der Auswahl der Mitglieder der Kommissionen zu Grunde gelegt worden:

- Experte oder Expertin auf dem Gebiet der Medizin, Psychologie, Psychotherapie, Soziologie, Sozialarbeit, Vollzugskunde, Verwaltungs- oder Rechtswissenschaft;
- Teamfähigkeit,
- Fähigkeit zum analytischen Denken,
- hohe psychische Belastbarkeit.

Diese Kriterien ergeben sich aus § 15 Abs. 2 MRB–V und aus den vom Beirat beschlossenen Richtlinien. Diese in den Richtlinien festgelegten Kriterien wurden in einer Arbeitsgruppe des Beirates erarbeitet, im Beirat beraten und in der Sitzung am 7. Dezember 1999 beschlossen. Bei der Ausarbeitung der Richtlinien wurden insbesondere die Erfahrungen und Empfehlungen des Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) für externe Besuchsgremien berücksichtigt.

Schließlich wurden am 29. Juni 2000 im Rahmen eines Festaktes im Bundesministerium für Inneres den vom Menschenrechtsbeirat benannten LeiterInnen und Mitgliedern der Kommissionen vom Bundesminister für Inneres, Herrn Dr. Ernst Strasser, Benennungsdekrete überreicht.

3.4. Treffen mit den LeiterInnen der Kommissionen

Bereits nach der Benennung der LeiterInnen der Kommissionen und vor Aufnahme ihrer Tätigkeit haben vier Besprechungen zwischen dem Vorsitzenden des Menschenrechtsbeirates

** **OLG Wien 1:** Dr. Raingard Cancola; Mag. Iris Kugler; Mag. Nadja Lorenz; Dr. Siroos Mirzaei; Bülent Ötzoplu;

OLG Wien 2: Mag. Marijana Grandits; Dr. Elisabeth Hofmann; Ina Manfredini; Ass. Prof. Dr. Hannes Tretter; ao Univ. Prof. Dr. Alfred Zauner;

OLG Wien 3: Dr. Elisabeth Freidrich; Dr. Gudrun Reisz; Mag. Sara Rodriguez-Toral; Mag. Helfried Haas; Prof. Dr. Peter C. Hexel;

OLG Linz: Dr. Elfie Kopp-Oberndorfer; Univ. Prof. Dr. Edith Tutsch-Bauer; Mag. Dr. Wolfgang Fromherz; Mag. Reinhard Klaushofer; Ass. Prof. Dr. Georg Lienbacher;

OLG Innsbruck: Mag. Claudia Mahler; Dr. Paul Delazer; Dr. Willibald Lackinger; Siegfried Schöch-Fitz; Ovagem Agaydian;

OLG Graz: Dr. Ilse Hartwig; Univ. Prof. Dr. Eva Ràsky; Peter Lackner; Dr. Harald Hanik; Dr. Winfried Enge;

und den LeiterInnen der Kommissionen stattgefunden. Bei diesen Treffen wurden die vom Menschenrechtsbeirat erarbeiteten „Richtlinien der Organisation, Struktur und Besuche der Kommissionen“ und deren mögliche Umsetzung beraten. Weiters wurden die erforderlichen Vorarbeiten für die tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit der Kommissionen geleistet, wie z.B. die Erarbeitung eines Entwurfes eines Werkvertrages für die LeiterInnen und Mitglieder der Kommissionen, Sammeln der für die Kommissionen erforderlichen Informationen.

3.5. Einführungs- und Fortbildungsveranstaltung für die Mitglieder der Kommissionen

3.5.1. Einführungsveranstaltung für die Mitglieder der Kommissionen

Für die Mitglieder der Kommissionen haben gem. Art. I Pkt. 11 der Richtlinien Fortbildungsveranstaltungen stattzufinden, wobei die erste Veranstaltung vom Menschenrechtsbeirat zu konzipieren war. Hierbei sollen jedenfalls die maßgebenden nationalen und internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen, Standards für Interviews, Standards für die Anhaltung und für die zu verfassenden Berichte, die Erfahrungen anderer internationaler und nationaler externer Besuchsgremien (u.a. CPT, Monitoring Committee of Police Cells in den Niederlanden) und die organisatorischen und strukturellen Kenntnisse, die für die Erfüllung der Aufgabe notwendig sind, vermittelt werden.

Der Menschenrechtsbeirat organisierte vom 28. bis 30. Juni 2000 eine Einführungsveranstaltung für die Mitglieder der Kommissionen, die ein erstes Zusammentreffen aller Mitglieder der sechs Kommissionen und das Erarbeiten einer gemeinsamen „Grundphilosophie“ der Arbeit der Kommissionen ermöglichen sollte.

Ziel der Einführungsveranstaltung war es, die Mitglieder der Kommissionen „fit für den ersten Besuch“ zu machen. Es wurden die Rechtsgrundlagen des Menschenrechtsbeirates und seiner Kommissionen, internationale Menschenrechtsstandards, der Aufbau, die Erfahrungen und die Besuchstechnik des Committee for Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT), die Struktur der Sicherheitsverwaltung und administrative Abläufe in Anhalteorten vermittelt. Weiters wurde ein Bezirkspolizeikommissariat, das Bezirksgendarmeriekommando Mödling und ein Polizeigefangenenhaus in Wien besucht.

3.5.2. Fortbildungsveranstaltung für die Mitglieder der Kommissionen

Seit der Aufnahme der Tätigkeit der Kommissionen im Juli 2000 haben sich zahlreiche Fragen, insbesondere bezüglich des Mandats der Kommissionen, der Zusammenarbeit der Kommissionen mit den besuchten Dienststellen und der Berichterstattung ergeben. Da diese Fragen für alle Kommissionen, unter Aspekten der Vereinheitlichung und Effizienz sowie der späteren Nachvollziehbarkeit der Tätigkeit der Kommissionen, von Bedeutung sind, hat der Menschenrechtsbeirat in seiner Sitzung am 12. September 2000 beschlossen, eine weitere Fortbildungsveranstaltung für die Mitglieder der Kommissionen zwischen 3. und 5. November 2000 abzuhalten. Der Menschenrechtsbeirat hat das ETC – Europäische Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie mit der Entwicklung des Programmes und der Durchführung der Veranstaltung beauftragt.

Zweck der 2. Fortbildungsveranstaltung war es, einen ersten intensiven Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern der sechs Kommissionen des Menschenrechtsbeirates herbeizuführen. Dabei wurden von den anwesenden Kommissionsmitgliedern, aufgrund ihrer Wahrnehmungen in der bisherigen Praxis, Problembereiche identifiziert und gemeinsam mit Mitgliedern des Menschenrechtsbeirates und beigezogenen Mitgliedern des CPT Lösungsansätze diskutiert. Die angesprochenen Fragen und Probleme betrafen sowohl den materiellen Teil der Arbeit der Kommissionen als auch organisatorische und institutionelle Fragen.

4. Tätigkeit der Kommissionen

Die sechs Kommissionen des Menschenrechtsbeirates haben ihre Tätigkeit am 1. Juli 2000 aufgenommen.

4.1. Aufbau der Sekretariate der Kommissionen

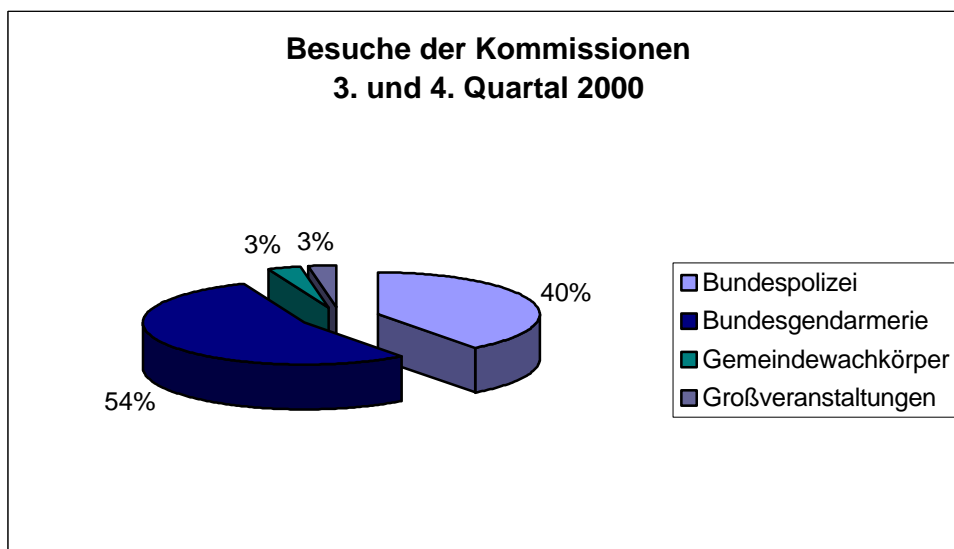
Jede Kommission bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben des für sie eingerichteten Sekretariats, das der Leitung der Kommission unterstellt ist (Pkt. 5 der Richtlinien). Die sechs Kommissionen haben zu Beginn ihrer Tätigkeit jeweils ein – die Kommissionen OLG Wien 2 und OLG Wien 3 ein gemeinsames – Sekretariat eingerichtet.

4.2. Besuche der Kommissionen

4.2.1 Allgemeines

Die Kommissionen haben gem. Pkt. 8 der Richtlinien im ersten Jahr ihrer Tätigkeit jedenfalls vierundzwanzig Besuche durchzuführen. Bei der Gestaltung der Besuchspraxis der Kommissionen sollen folgende Gesichtspunkte von Bedeutung sein:

- Bei der Wahl der zu besuchenden Dienststellen soll gewährleistet sein, dass ein repräsentativer Querschnitt der Anhalteorte besucht wird.
- Die Frequenz der Besuche soll eine ausreichende Präsenz der Kommissionen an den Anhalteorten sichern.
- Durch unregelmäßige Intervalle der Besuche der verschiedenen Anhalteorte soll die Vorhersehbarkeit eines Besuches hintangehalten werden.
- Anhalteorte, die eine Kapazität für mehr als 20 Personen aufweisen, sind mindestens einmal in zwei Monaten zu besuchen.



Die sechs Kommissionen haben im Berichtszeitraum, in den das erste Halbjahr ihrer Tätigkeit fällt, **142** Dienststellen mit Anhalteräumen und zwar **79** Dienststellen der Bundesgendarmerie, **58** Dienststellen der Bundespolizei und **fünf** Dienststellen von Gemeindegewachkörpern besucht. Ferner wurde der Polizeieinsatz bei **vier** Großveranstaltungen (Orte der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) beobachtet.

Im ersten Halbjahr der Kommissionstätigkeit haben entsprechend den Richtlinien für Struktur, Arbeitsweise und Besuche der Kommissionen die LeiterInnen bei jedem Besuch der

von ihnen geleiteten Kommission sowie durchschnittlich zwei weitere Mitglieder der Kommission teilgenommen.

4.2.2. Besuche der Kommissionen im Einzelnen

(siehe auch detaillierte Aufstellung der besuchten Dienststellen im Anhang, Seite 46)

Kommission OLG Wien 1

Die Kommission OLG Wien 1 hat im ersten Halbjahr ihrer Tätigkeit **14** Dienststellen mit Anhalteräumlichkeiten der Bundespolizei besucht und den Polizeieinsatz bei **einer** Großveranstaltung (Orte der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) beobachtet. Die Besuche wurden durchschnittlich von vier Mitgliedern der Kommission (inkl. Leiter) durchgeführt.

Kommission OLG Wien 2

Die Kommission OLG Wien 2 hat im ersten Halbjahr ihrer Tätigkeit **31** Dienststellen mit Anhalteräumlichkeiten besucht - hievon **23** Dienststellen der Bundesgendarmerie und **8** der Bundespolizei - und den Polizeieinsatz bei **einer** Großveranstaltung (Orte der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) beobachtet. Die Besuche wurden durchschnittlich von vier Mitgliedern der Kommission (inkl. Leiter) durchgeführt.

Kommission OLG Wien 3

Die Kommission OLG Wien 3 hat im ersten Halbjahr ihrer Tätigkeit **23** Dienststellen mit Anhalteräumlichkeiten besucht, hievon **17** Dienststellen der Bundesgendarmerie und **6** der Bundespolizei . Die Besuche wurden durchschnittlich von vier Mitgliedern der Kommission (inkl. Leiter) durchgeführt.

Kommission OLG Linz

Die Kommission OLG Linz hat im ersten Halbjahr ihrer Tätigkeit **29** Dienststellen mit Anhalteräumlichkeiten besucht, hievon **12** Dienststellen der Bundesgendarmerie und **17** der Bundespolizei. Die Besuche wurden durchschnittlich von drei Mitgliedern der Kommission (inkl. Leiter) durchgeführt.

Kommission OLG Innsbruck

Die Kommission OLG Innsbruck hat im ersten Halbjahr ihrer Tätigkeit **34** Dienststellen mit Anhalteräumlichkeiten besucht, hievon **20** Dienststellen der Bundesgendarmerie und **9** der Bundespolizei und **5** Gemeindegewachkörper. Die Besuche wurden durchschnittlich von drei Mitgliedern der Kommission (inkl. Leiter) durchgeführt.

Kommission OLG Graz

Die Kommission OLG Graz hat im ersten Halbjahr ihrer Tätigkeit **11** Dienststellen mit Anhalteräumlichkeiten besucht - hievon **7** Dienststellen der Bundesgendarmerie und **4** der Bundespolizei - und den Polizeieinsatz bei **zwei** Großveranstaltungen (Orte der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) beobachtet. Die Besuche wurden durchschnittlich von vier Mitgliedern der Kommission (inkl. Leiterin) durchgeführt.

4.3. Berichte der Kommissionen

Die Kommissionen haben dem Menschenrechtsbeirat gem. §16 Abs. 2 der Menschenrechtsbeirats-Verordnung (MRB-V) über jeden erfolgten Besuch zu berichten.

Der Menschenrechtsbeirat hat in den Richtlinien für Tätigkeit, Struktur und Besuche der Kommissionen - Beschluss gem. §15 Abs. 3 MRB-V vom 7. Dezember 1999 und in einem weiteren Beschluss am 24. Oktober 2000 festgelegt, dass - abgesehen von der Dokumentation jedes einzelnen Besuches - folgenden Typen von Berichten an den Menschenrechtsbeirat vorgesehen sind:

Dringlichkeitsbericht

Wenn im Zuge eines Besuches oder der Beobachtung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt von einer Kommission Wahrnehmungen gemacht werden, die so gravierend erscheinen, dass ein dringender Handlungsbedarf besteht, so ist der Menschenrechtsbeirat darüber in Form eines Dringlichkeitsberichtes zu informieren.

Quartalsbericht

In vierteljährlichen Berichten ist – über die für die Abrechnung der Honorarnoten der LeiterInnen erforderliche Dokumentation der Kommissionstätigkeit hinaus - die Tätigkeit der Kommission inhaltlich möglichst umfassend darzustellen, insbesondere hinsichtlich

wahrgenommener struktureller Mängel, der durch Analyse festgestellten Problemfelder sowie von Vorschlägen für Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates an den Bundesminister.

Jahresbericht

Dieser Berichtstyp dient der Darstellung der Kommissionstätigkeit im Zeitraum eines Jahres; er bildet eine der Grundlagen der jährlichen Berichterstattung des Menschenrechtsbeirates.

4.3.1.Dringlichkeitsberichte

Dem Menschenrechtsbeirat wurden im ersten Halbjahr der Tätigkeit der Kommissionen (Juli bis Dezember 2000) **fünf** Dringlichkeitsberichte vorgelegt, die in der jeweils nächsten Sitzung des Menschenrechtsbeirates behandelt wurden. Auf Grundlage von zwei der fünf Dringlichkeitsberichte der Kommissionen wurden dem Bundesminister für Inneres Empfehlungen zur Verbesserung der menschenrechtlichen Situation der Angehaltenen erstattet (siehe hiezu im Detail vorne unter Empfehlungen des Beirates auf Seite 27 ff). In Folge werden die drei weiteren Dringlichkeitsberichte dargestellt, die dem Beirat von den Kommissionen vorgelegt worden sind.

4.3.1.1. Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 3 über den Besuch im Bezirk Baden zum Thema der Zuständigkeit der Amtsärzte und des Problems der sogenannten „bodypacker“

Aus dem Dringlichkeitsbericht über den Besuch des BGK und des GP Baden am 9. Oktober 2000 geht hervor, dass

- die Zuständigkeit bei der Prüfung und Bestätigung der Haftfähigkeit,
- die Zuständigkeit der ärztlichen Betreuung während einer Haft sowie
- der Umgang mit Personen, die im Verdacht stehen, Suchtgift im Körper versteckt zu haben- sgn. „bodypacker“, nicht eindeutig geklärt wäre.

Der Menschenrechtsbeirat ist dazu in seiner Sitzung am 5. Dezember 2000 zum Ergebnis gekommen, dass kein Bedarf für eine Empfehlung an den Bundesminister für Inneres bestehe, da die in dem Dringlichkeitsbericht angesprochenen Fragen in diversen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen, insbesondere in den Erlässen des BMI „Dienstanweisung über polizeiärztliche Dienst bei den Bundespolizeibehörden“ vom 2. 8.1996, Zl. 1.110/327-II/3/96

und „Umgang mit suchtmittel-gefährdeter Angehaltener“ vom 6.6.2000, ZI.63.500/504-II/20/00, abschließend geregelt seien.

4.3.1.2. Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 3 über den Besuch im Bezirk Jennersdorf zu den sogenannten Grenzbezirksstellen

Aus dem Dringlichkeitsbericht über den Besuch der Grenzbezirksstelle Jennersdorf/ Minihof Liebau am 23. Oktober 2000 geht hervor, dass

- Personen in den Verwahrungsräumen der Grenzbezirksstelle Jennersdorf/ Minihof länger als die maximale Verwahrungsdauer von 48 Stunden angehalten werden,
- aus „technischen Gründen“ z. B. wegen Nichtrücknahme einer Person durch die Behörde des Nachbarstaates innerhalb der zulässigen Dauer der Anhaltung von 48 Stunden Schubhaft verhängt würde und
- in den Verwahrungsräumen der Grenzbezirksstelle Jennersdorf/ Minihof Schubhaft vollzogen werde.

Dazu ist der Menschenrechtsbeirat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2000 zur Auffassung gelangt, dass die offensichtlich rechtlich nicht gedeckte Schubhaftverhängung bei Personen, die allein deswegen (weiter) angehalten würden, weil sie die Behörden des Nachbarstaates nicht innerhalb von 48 Stunden übernehmen, ein Grundrechtsproblem darstelle und dass die in dem Dringlichkeitsbericht aufgeworfenen Fragen eingehend geprüft werden sollen. Diese Prüfung konnte im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden.

4.3.1.3. Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Innsbruck über den Besuch beim GP Kitzbühel

Aus dem Dringlichkeitsbericht über den Besuch beim GP Kitzbühel am 15. November 2000 geht hervor, dass die Ausstattung von zwei der drei Verwahrungsräumen menschenunwürdig wären.

Der Menschenrechtsbeirat ist dazu in seiner Sitzung am 5. Dezember 2000 zum Ergebnis gelangt, dass solange die erwähnten Verwahrungsräume derart schlecht ausgestattet seien, die Anhaltung von Personen in diesen Räumen eine Verletzung der Menschenrechte darstelle und hat empfohlen, die beiden Verwahrungsräume unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und eine Reihe von Umbauten zu veranlassen.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2000 wurde daraufhin das LGK Tirol von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit angewiesen, die beiden Verwahrungsräume bis 15.12. 2000 zu schließen und Alternativen im Hauptgebäude bzw. organisatorische Maßnahmen dahingehend zu treffen, dass die vorzunehmenden Verwahrungen ordnungsgemäß bis zur geplanten Eröffnung des Bundesamtsgebäudes im Jahre 2002 durchgeführt werden können.

4.3.2.Quartalsberichte

In den ersten Quartalsberichten über die Besuchstätigkeit der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates im Zeitraum Juli bis September 2000 wird zum einen durchwegs die Kooperationsbereitschaft und der Informationsstand – betreffend die Aufgaben der Kommissionen – der BeamtInnen in den besuchten Dienststellen positiv hervorgehoben. Zum anderen zeigen diese Berichte aber auch eine Reihe von Defiziten auf, was die Wahrung der Menschenrechte durch die geprüften Dienststellen anlangt. Aufgrund der vom Menschenrechtsbeirat vorgenommenen systematischen Auswertung der ersten Quartalsberichte der Kommissionen bestehen insbesondere Defizite in folgende Bereichen:

- Information über den Stand des Verfahrens und die rechtliche Situation, insbesondere in Bezug auf Schubhaft,
- gemeinsame Unterbringung von Schub- und Verwaltungsstrafhäftlingen sowie von Verwahrungs- und Untersuchungshäftlingen, letztere nach dem Finanzstrafgesetz
- Beschäftigungsmöglichkeiten in den Polizeigefangenenhäusern,
- medizinische und psychologische Betreuung von Menschen, die in Dienststellen der Sicherheitsexekutive angehalten werden,
- Sicherheit gegen Selbstgefährdung von Menschen, die in Dienststellen der Sicherheitsexekutive angehalten werden,
- unvollständige Dokumentation über den Ablauf der Anhaltung von Menschen (Haftberichte),
- Ausstattung der Verwahrungsräume,
- Verpflegung von Menschen, die in Dienststellen der Sicherheitsexekutive angehalten werden und
- Arbeitssituation der BeamtInnen.

Der Menschenrechtsbeirat wird die erwähnten Problembereiche in Arbeitsgruppen näher behandeln. In diesen Arbeitsgruppen sollen sowohl Mitglieder des Menschenrechtsbeirates und seiner Kommissionen als auch der in Betracht kommenden Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres angehören. Je nach Bedarf sollen auch externe ExpertInnen beigezogen werden.

Die Berichte der Kommissionen über ihre Tätigkeit im 4. Quartal 2000 wurden dem Menschenrechtsbeirat nach Ablauf des Berichtszeitraumes zu Beginn des Jahres 2001 vorgelegt.

Anhang 1 Aufstellung der von den Kommissionen besuchten Dienststellen

Kommission OLG Wien 1

Datum	Dienststellen
01.08.2000	PGH Hernalser Gürtel
08.08.2000	Koat 7, Hermannsgasse
08.09.2000	Koat 4, Taubstummengasse
12.09.2000	PGH Hernalser Gürtel
22.09.2000	Koat 5, Viktor Christ Gasse
04.10.2000	Koat 10, Van der Nüllengasse
24.10.2000	Koat 3, Juchgasse
25.10.2000	Sicherheitsbüro Wien
10.11.2000	Koat 16, Wattgasse
10.11.2000	Koat 19, Hohe Warte
23.11.2000	PGH Hernalser Gürtel
05.12.2000	Demonstration
08.12.2000	Koat 18, Schulstraße
18.12.2000	Koat 14, Leyserstraße

Kommission OLG Wien 2

Datum	Dienststellen
28.08.2000	PGH Roßauer Lände
31.08.2000	BGK Krems Stadt, Land und GP Krems
31.08.2000	BGK und GP Tulln
12.09.2000	BGK Mistelbach
12.09.2000	GP und BH Mistelbach
12.09.2000	GP Laa/Thaya
12.09.2000	BGK und GP Gänserndorf
12.09.2000	GÜP Marchegg
12.09.2000	GÜP Dürnkrot
12.09.2000	GP Angern
26.09.2000	Koat 2, Leopoldsgasse
26.09.2000	Koat 20, Pappenheimgasse
28.09.2000	Demonstration
05.10.2000	GP Zwettl
05.10.2000	GP Allensteig
05.10.2000	BGK und GP Waidhofen
05.10.2000	GP Gmünd
05.10.2000	GÜP Gmünd
05.10.2000	GÜP Schönau
05.10.2000	GREKO Neu-Nagelberg
20.10.2000	Koat 21, Hermann Bahr Straße
20.10.2000	Koat 22, Wagramer Straße
25.10.2000	Sicherheitsbüro Wien
13.11.2000	GREKO Oberthürnbau*
13.11.2000	GP Drosendorf*
13.11.2000	GP Geras
13.11.2000	GÜP Drosendorf
13.11.2000	BGK und GP Horn
14.11.2000	GP Hollabrunn
14.11.2000	GP Retz
14.11.2000	GÜP Weikertschlag
14.11.2000	GP Raabs*
14.11.2000	GP Waidhofen
30.11.2000	PGH Roßauerlände
12.12.2000	Koat 1, Deutschmeisterplatz

**Dienststelle war nicht besetzt.*

Kommission OLG Wien 3

Datum	Dienststellen
26.7.2000	PGH Eisenstadt
26.7.2000	PGH Wr. Neustadt
2.8.2000	PGH Schwechat
2.8.2000	Transit, Sondertransit des Flughafens Schwechat
25.8.2000	PGH St. Pölten
15.9.2000	BGK, GP Amstetten
15.9.2000	BGK, GP Scheibbs
18.9.2000	BGK, GP Neusiedl am See
18.9.2000	Grenzbezirksstelle Neusiedl am See
9.10.2000	BGK und GP Mödling
9.10.2000	GP Baden
9.10.2000	GP Traiskirchen
9.10.2000	Flüchtlingsbetreuungsstelle Traiskirchen
23.10.2000	GP Jennersdorf
23.10.2000	GBS Jennersdorf/Minihof-Liebau
23.10.2000	GÜP Neuhaus am Klausenbach
23.10.2000	GÜP Inzenhof
23.10.2000	GP Güssing
23.10.2000	GBS Güssing/Inzenhof
23.10.2000	GP Oberwart
30.10.2000	GP Brunn/Gebirge
10.11.2000	PGH I Eisenstadt
10.11.2000	GP Bruck/Leitha

Kommission OLG Linz

Datum	Dienststellen
18.07.2000	PGH Salzburg
18.07.2000	WZ Salzburg Rathaus
25.07.2000	WZ Linz Landhaus
25.07.2000	PGH Linz
25.07.2000	WZ Linz Nietzschestraße
13.08.2000	GREKO Flughafen Salzburg
29.08.2000	WZ Linz Kärntnerhof
29.08.2000	GP Enns
05.09.2000	PGH Salzburg
05.09.2000	WZ Salzburg Maxglan
05.09.2000	GREKO Flughafen Salzburg
07.09.2000	GREKO Flughafen Salzburg
19.09.2000	BGK und GP Hallein
26.09.2000	GP Gallneukirchen
26.09.2000	GREKO Wulowitz
27.09.2000	BGK und GP Freistadt
27.09.2000	GÜP Leopoldsschlag
27.09.2000	GP Bad Leonfeld
27.09.2000	GÜP Leonfeld
03.10.2000	LGK Salzburg
13.11.2000	PGH Linz
13.11.2000	PGH Steyr
16.11.2000	WZ Salzburg BHf
16.12.2000	PGH Salzburg
21.11.2000	PGH Wels
21.11.2000	WZ Wels/ Pernau
21.11.2000	BGK und GP Grieskirchen
06.12.2000	GP Anif
06.12.2000	VAASt Anif

Kommission OLG Innsbruck

Datum	Dienststellen
06.07.2000	GP Steinach/ Brenner
06.07.2000	GP Gries/ Brenner
10.07.2000	PGH Innsbruck
26.07.2000	LGK Tirol
26.07.2000	WZ Innsbruck - Pradl
12.08.2000	BLZ und GP Bregenz
12.08.2000	VwArrest Bludenz
21.08.2000	BLZ und GP Kufstein
21.08.2000	Stadtpolizei Kufstein
12.09.2000	GP Hörbranz
12.09.2000	Stadtpolizei Bregenz
19.09.2000	PGH Innsbruck
04.10.2000	GP und BLZ Reutte
10.10.2000	GP und Vernehmungsräum BHF Innsbruck*
10.10.2000	WZ Innsbruck, Adamgasse
10.10.2000	BLZ Hall/ Tirol
16.10.2000	VwArrest Bludenz
16.10.2000	GP und BLZ Bludenz
16.10.2000	Stadtpolizei Bludenz
16.10.2000	VAASt Bürs
20.10.2000	GP Silian i.O.
21.10.2000	GP und BLZ Lienz
21.10.2000	GP Matrei i.O.
14.11.2000	PGH Innsbruck
15.11.2000	GP St. Johann/ Tirol
15.11.2000	GP und BLZ Kitzbühel
22.11.2000	Stadtpolizei Dornbirn
22.11.2000	GP und BLZ Dornbirn
22.11.2000	VAASt Außenstelle Dornbirn
11.12.2000	GP und BLZ Landeck
11.12.2000	GP Ried im Oberinntal
16.12.2000	Vernehmungsräume am HBF Innsbruck
19.12.2000	VwArrest Bludenz
19.12.2000	Stadtpolizei Feldkirch
20.12.2000	Steinach/ Plon am Brenner

**Dienststelle war nicht besetzt.*

Kommission OLG Graz

Datum	Dienststellen
25.07.2000	Greko Karawankentunnel
23.08.2000	BGK und GP Hartberg
23.08.2000	BGK und GP Deutschlandsberg
04.09.2000	BGK und GP Wolfsberg
04.09.2000	GP Eibiswald
06.09.2000	PGH Klagenfurt
11.10.2000	Demonstration
14.10.2000	Demonstration
17.10.2000	PGH Leoben
02.12.2000	PGH Villach
02.12.2000	GP Villach Riegersdorf
02.12.2000	GÜP Villach, Tschau
13.10.2000	PGH Graz

Anhang 2 Rechtsgrundlagen des Menschenrechtsbeirates

Für den Menschenrechtsbeirat maßgeblichen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes (BGBl. I Nr. 146/1999)

Menschenrechtsbeirat

§ 15a. (Verfassungsbestimmung) (1) Der Bundesminister für Inneres wird in Fragen der Wahrung der Menschenrechte vom Menschenrechtsbeirat beraten. Hiezu obliegt es dem Menschenrechtsbeirat, die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, der sonst dem Bundesminister für Inneres nachgeordneten Behörden und der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte zu beobachten und begleitend zu überprüfen. Der Menschenrechtsbeirat wird hiezu aus eigenem oder über Ersuchen des Bundesministers für Inneres tätig und hat diesem Verbesserungen vorzuschlagen.

(2) Dem Menschenrechtsbeirat gehören elf Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder an, die bei Besorgung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden sind. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und den Vertreter oder die Vertreterin des oder der Vorsitzenden kommt dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes das Vorschlagsrecht zu; sie sind aus dem Kreis der Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs sowie jener Menschen auszuwählen, denen an einer österreichischen Universität die Lehrbefugnis für Verfassungsrecht zukommt.

Mitglieder des Menschenrechtsbeirates

§ 15b. (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirates werden mit deren Zustimmung vom Bundesminister für Inneres für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt; sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Diese endet durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Abberufung seitens des Bundesministers für Inneres oder durch Verzicht oder Tod des Mitglieds.

(2) Für je ein Mitglied und Ersatzmitglied kommt dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Justiz, für je ein Mitglied und Ersatzmitglied kommt jeweils einer von fünf vom Bundesminister für Inneres bestimmten privaten gemeinnützigen Einrichtungen, die sich der Wahrung der Menschenrechte widmen, das Vorschlagsrecht zu; die Abberufung dieser Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und des Vertreters oder der Vertreterin des oder der Vorsitzenden erfolgt schriftlich und begründet.

Erfüllung der Aufgaben des Menschenrechtsbeirates

§ 15c. (1) Der Menschenrechtsbeirat ist ermächtigt, jede Dienststelle der Sicherheitsexekutive und jeden Ort der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive durch eine Delegation oder eine Kommission zu besuchen. Die begleitende Überprüfung der Anhaltung von Menschen an Dienststellen der Sicherheitsexekutive erfolgt durch Kommissionen; diese sind nach regionalen Gesichtspunkten in solcher Anzahl einzurichten, dass die Aufgabenerfüllung gewährleistet ist.

(2) Eine Delegation besteht aus vom Beirat bestimmten und nichtvertretbaren Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern. Eine Kommission besteht aus Experten unter der Leitung einer auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannten Persönlichkeit, die vom Beirat beigezogen und im voraus oder aus bestimmtem Anlass benannt worden sind. Experten, die der Sicherheitsexekutive angehören, sind als Mitglieder solcher Kommissionen ausgeschlossen, die Dienststellen der Sicherheitsexekutive besuchen sollen, an denen Menschen angehalten werden können.

(3) Die Mitglieder des Menschenrechtsbeirates und die beigezogenen Experten unterliegen der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses und sind nicht verpflichtet, die Identität einer Auskunftsperson preiszugeben oder gerichtlich strafbares Verhalten anzuzeigen.

(4) Die Sicherheitsexekutive ist verpflichtet, den Menschenrechtsbeirat bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Der Leitereiner besuchten Dienststelle ist verpflichtet, Einsicht in Unterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen und unterliegt hiebei nicht der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses. Außerdem hat er der Delegation oder Kommission Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zugewähren und dem Wunsch der Delegation oder Kommission nach Kontakt mit bestimmten Angehaltenen ohne Anwesenheit Dritter zu entsprechen.

(5) Zur Bewältigung der Aufgaben stellt der Bundesminister für Inneres dem Menschenrechtsbeirat die notwendigen Mittel zur Verfügung.

(6) Der Bundesminister für Inneres hat nach Anhörung des Beirates mit Verordnung eine Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirates zu erlassen und hiebei vorzusehen, dass bei Stimmengleichheit dem Vorsitz die entscheidende Stimme zukommt; im übrigen regelt die Geschäftsordnung insbesondere die Einberufung, den Ablauf und die Protokollierung von Sitzungen, die Willensbildung bei der Erstattung von Empfehlungen, die Kriterien für das Vorliegen einer qualifizierten Mindermeinung und die Durchführung von Besuchen bei Dienststellen durch Delegationen und Kommissionen.

Sicherheitsbericht

§ 93. (1) Die Bundesregierung hat dem National- und dem Bundesrat jährlich den Bericht über die innere Sicherheit zu erstatten.

(2) Der Sicherheitsbericht enthält einen Bericht über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes im abgelaufenen Jahre, der über die Schwerpunkte der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, der Sicherheitsakademie und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Aufschluß gibt. Darüber hinaus enthält der Sicherheitsbericht die Kriminal- und Verurteiltenstatistik dieses Jahres, Angaben über kriminalpolitisch wesentliche Entwicklungen aus der Sicht der Bundesminister für Inneres und für Justiz, das Ergebnis der stichprobenweise vorgenommenen Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einzelner DNA-Untersuchungen (§ 67), statistische Angaben über die in diesem Jahr gemäß den §§ 88 bis 90 geführten Verfahren sowie über die gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erhobenen Vorwürfe aus disziplinar- und strafrechtlicher Sicht. Schließlich enthält der

Sicherheitsbericht die in diesem Jahr vom Menschenrechtsbeirat erstatteten Empfehlungen samt den zugehörigen qualifizierten Mindermeinungen und den in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen.

Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirates und Durchführungsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Menschenrechtsbeirat erlassen werden und die Menschenrechtsbeirat-Verordnung aufgehoben wird (MRB-V), BGBl. Nr. II 395/99 vom 19. Oktober 1999

Artikel I

Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirates (MRB-GO)

Auf Grund des § 15c Abs. 6 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 146/1999, wird verordnet:

Aufgabenerfüllung

§ 1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben

1. beobachtet der Beirat die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, der sonst dem Bundesminister für Inneres nachgeordneten Behörden und der zur Ausübung von unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte;
2. evaluiert der Beirat strukturelle Gegebenheiten der Aufgabenerfüllung im Bereich der Sicherheitsexekutive unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte;
3. besuchen Delegationen (§ 14) oder Kommissionen (§ 15) Dienststellen der Sicherheitsexekutive und Orte der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive;
4. überprüft der Beirat aus eigenem oder über Ersuchen des Bundesministers für Inneres – unbeschadet der Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte sowie der Behörden der Dienstaufsicht und der Unabhängigen Verwaltungssenate – gegen die Sicherheitsexekutive erhobene Vorwürfe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte im Hinblick auf mögliche strukturelle Mängel;
5. äußert sich der Beirat aus eigenem oder über Ersuchen des Bundesministers für Inneres zu den Möglichkeiten besserer Wahrung der Menschenrechte durch die Sicherheitsexekutive in bestimmten Bereichen der Vollziehung.

Beginn und Ende der Funktionsperiode

§ 2. (1) Die Funktionsperiode der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates beginnt mit dem Tag ihrer Ernennung.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Beirats teilt dem Bundesminister für Inneres die mit einer Mehrheit von zehn Stimmen getroffene Feststellung mit, wonach ein Mitglied seine Aufgaben aus einem anderen Grund als wegen vorübergehender Abwesenheit seit mehr als drei Monaten nicht wahrnimmt. Der Rücktritt eines Mitgliedes ist von diesem dem Bundesminister für Inneres schriftlich zu erklären; vom Tod eines Mitgliedes hat der Vorsitz den Bundesminister für Inneres in Kenntnis zu setzen.

Vorsitz

§ 3. (1) Die oder der Vorsitzende hat den Vorsitz im Beirat; im Falle der Verhinderung vertritt die Vertreterin oder der Vertreter des oder der Vorsitzenden.

(2) Dem Vorsitz obliegt die Vertretung des Beirates nach außen, sofern der Beirat nicht im Einzelfall anderes bestimmt.

(3) Der Vorsitz führt die laufenden Geschäfte des Beirates und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle.

Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates

§ 4. (1) Die dem Beirat beigegebene Geschäftsstelle unterstützt diesen und den Vorsitz bei deren Tätigkeit.

(2) Dabei obliegt es der Geschäftsstelle insbesondere

1. die Sitzungen des Beirates vorzubereiten;
2. Unterlagen rechtzeitig an die Mitglieder zu verteilen;
3. die Besuche durch Delegationen vorzubereiten und zu dokumentieren;
4. die erforderlichen Informationen einzuholen;
5. die Berichte des Beirates vorzubereiten;
6. die bei der Geschäftsstelle eingegangenen Eingaben zu bearbeiten;
7. periodisch die Mitglieder und Ersatzmitglieder über die bei der Geschäftsstelle eingegangenen Eingaben und deren Bearbeitung zu informieren.

Einberufung und Einladung zu Sitzungen

§ 5. (1) Der Vorsitz beruft den Beirat zumindest zu einer Sitzung pro Quartal ein; er hat den Beirat unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies drei Mitglieder verlangen. Für jede Sitzung erstellt der Vorsitz den Vorschlag einer Tagesordnung.

(2) Von den Sitzungen sind alle Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Bundesminister für Inneres in Kenntnis zu setzen. Die Verständigung von der Sitzung erfolgt schriftlich und ist mindestens zwei Wochen vor der Sitzung abzufertigen; hiebei sind Termin und Ort der Sitzung bekanntzugeben und der Vorschlag der Tagesordnung anzuschließen.

Teilnahme bei Sitzungen

§ 6. (1) An den Sitzungen des Menschenrechtsbeirates nehmen neben den jeweils stimmberechtigten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der oder die stellvertretende Vorsitzende sowie jene nicht stimmberechtigten Ersatzmitglieder teil, die vom Beirat zur Aufgabenerfüllung beigezogen werden; die Teilnahme von Angehörigen der Geschäftsstelle wird vom Vorsitz bestimmt.

(2) Sofern dies für die zufriedenstellende Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist und die Wahrung der Amtsverschwiegenheit gewährleistet scheint, kann der Beirat für die Beratung auch andere Personen zur Teilnahme beiziehen.

(3) Eine Beiziehung gemäß Abs. 1 oder 2 erfolgt bis auf Widerruf oder für einzelne Sitzungen.

Sitzungsleitung

§ 7. (1) Der Vorsitz eröffnet, leitet und schließt die Beiratssitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er stellt die Beschlußfähigkeit fest, erteilt das Wort, bringt die Anträge zur Abstimmung und verkündet die Entscheidungen. Am Ende jeder Sitzung faßt er die gefaßten Beschlüsse zusammen, kündigt den Termin der nächsten Sitzung an und gibt einen Ausblick auf die für diese Sitzung absehbaren Tagesordnungspunkte.

(2) Der Vorsitz hat die Wortmeldungen in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzurufen. Er kann zu den einzelnen Tagesordnungspunkten eine Redezeitbegrenzung für einzelne Wortmeldungen festlegen und – wenn die Angelegenheit nach Meinung der Mehrheit ausreichend erörtert wurde – die Liste der Wortmeldungen schließen.

(3) Der Vorsitz kann eine Sitzung des Beirats unterbrechen. Eine Vertagung der Sitzung bedarf eines Beschlusses des Beirats. Kann der Termin für die Wiederaufnahme der vertagten Sitzung bereits zum Zeitpunkt des Vertagungsbeschlusses bestimmt werden, so bedarf es keiner gesonderten Einladung zu dieser Sitzung.

Tagesordnung der Sitzungen

§ 8. (1) Der Vorschlag der Tagesordnung enthält

1. jeden Gegenstand, dessen Aufnahme in die Tagesordnung der Beirat auf früheren Sitzungen beschlossen hat;
2. jeden vom Vorsitzenden des Beirats vorgeschlagenen Gegenstand;
3. den Punkt „Allfälliges“.

(2) Bei Beginn jeder Sitzung des Beirats können die Stimmberechtigten weitere Gegenstände zur Tagesordnung vorschlagen; anschließend ist die Tagesordnung zu beschließen.

(3) Während einer Sitzung kann der Beirat die Tagesordnung ändern und, soweit erforderlich, Gegenstände zurückstellen oder absetzen. Unter „Allfälliges“ sollen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung oder Anregungen für Tagesordnungspunkte der nächsten Sitzung vorgebracht werden.

Anträge

§ 9. Anträge können Stimmberechtigte jederzeit während einer Sitzung stellen. Sofern sich solche Anträge auf die Geschäftsbehandlung beziehen, ist darüber – allenfalls nach kurzer Debatte – sofort abzustimmen; über andere Anträge ist nach Schluß der Liste der Wortmeldungen abzustimmen. Anträge auf Beschluß einer Empfehlung dürfen erst am Schluß der Debatte eingebracht werden.

Willensbildung

§ 10. (1) Der Beirat ist in Gegenwart des Vorsitzes und fünf weiterer Stimmberechtigter beschlußfähig. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt; dies gilt auch für ein Ersatzmitglied, wenn es in Vertretung eines Mitgliedes teilnimmt.

(2) Der Beirat faßt Beschlüsse und Empfehlungen mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt jedoch die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Qualifizierte Mindermeinungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Stimmberechtigten.

Empfehlungen

§ 11. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Inneres erstattet der Beirat Empfehlungen. Diese sind zu begründen und haben auszusprechen, wie die Sicherheitsexekutive die Menschenrechte bei der Erfüllung einzelner, konkret bezeichneter Aufgaben besser wahren kann; qualifizierte Mindermeinungen sind anzuschließen.

(2) Über Maßnahmen zur Erfüllung eines Ersuchens nach § 1 Z 4 und 5 erstattet der Beirat nach Abschluß der Überprüfung dem Bundesminister für Inneres Bericht; hiebei hat er in begründeten Empfehlungen samt zugehöriger qualifizierten Mindermeinungen auszusprechen, wie die Sicherheitsexekutive die Menschenrechte bei der Erfüllung einzelner, konkret bezeichneter Aufgaben besser wahren kann.

Protokollierung

§ 12. (1) Über die Ergebnisse der Beratungen des Beirates sind von der Geschäftsstelle des Beirates Resüméeprotokolle zu erstellen und vom Vorsitz zu genehmigen. Von der Mehrheitsmeinung abweichende Auffassungen sind schriftlich festzuhalten.

(2) Die Verwendung von Schallträgern zur Tonaufzeichnung ist zulässig. Die Aufzeichnung wird nach der Genehmigung des Protokolls durch den Beirat gelöscht. Das Protokoll wird den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zugesandt.

(3) Das Protokoll ist am Beginn der folgenden Sitzung zu beschließen.

Arbeitsgruppen, Berichterstatter

§ 13. (1) Der Beirat kann Arbeitsgruppen einsetzen, denen die Vorbereitung, Begutachtung oder Bearbeitung einzelner Angelegenheiten für die nächste Sitzung übertragen werden kann. Die Arbeitsgruppen bestehen aus Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Beirates. Die Zusammensetzung,

die Leitung, die Befugnisse der Arbeitsgruppen und das Beiziehen von externen Experten beschließt der Beirat. Bei der Zusammensetzung der Arbeitsgruppen soll auf die Repräsentation beider Geschlechter Bedacht genommen werden.

(2) Auf die Tätigkeit von Arbeitsgruppen findet diese Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

(3) Die Vorbereitung, Begutachtung oder Bearbeitung einzelner Angelegenheiten für die nächste Sitzung kann auch einzelnen Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Beirates übertragen werden, die dann als Berichterstatter tätig werden.

(4) Die Arbeitsgruppe und der Berichterstatter haben der Geschäftsstelle so rechtzeitig vor der nächsten Sitzung einen Bericht zu übermitteln, daß dieser an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder verteilt werden kann.

Delegationen

§ 14. (1) Delegationen können vom Beirat, in dringenden Fällen vom Vorsitz mit der Vorbereitung, Begutachtung oder Bearbeitung einzelner Angelegenheiten betraut werden, die wegen der Notwendigkeit, sich durch Besuche vor Ort einen Eindruck zu verschaffen, nicht durchwegs im Rahmen von Beiratssitzungen erledigt werden können. Die Delegation erstattet im Rahmen ihres Gesamtberichtes auch über ihre Besuche Bericht.

(2) Eine Delegation besteht aus mindestens zwei nicht vertretbaren Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern und allenfalls bestimmten externen Experten und Expertinnen. Ihr muß mindestens ein von einer privaten Einrichtung vorgeschlagenes Mitglied oder Ersatzmitglied angehören; bei der Zusammensetzung einer Delegation soll auf die Repräsentation beider Geschlechter Bedacht genommen werden.

(3) Der Beirat, in dringenden Fällen der Vorsitz, hat die Zusammensetzung der Delegation sowie deren Leiter der Delegation zu bestimmen und ein Zeitziel für den Abschluß der Arbeit der Delegation in dieser Angelegenheit festzulegen.

Kommissionen

§ 15. (1) Die Kommissionen haben die Anhaltung von Menschen an Dienststellen der Sicherheitsexekutive begleitend zu überprüfen. Hiebei bestehen für den Oberlandesgerichtssprengel Wien drei Kommissionen, für jeden anderen je eine Kommission. Sie haben über Ersuchen des Beirates und in dringenden Fällen über Ersuchen des Vorsitzenden eine bevorstehende Ausübung verwaltungs-behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive zu beobachten.

(2) Der Beirat setzt sechs Kommissionen mit mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern ein. Für die Leitung jeder Kommission wird vom Beirat eine auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannte Persönlichkeit bestellt. Die weiteren Mitglieder der Kommissionen werden vom Beirat auf Vorschlag der Leitung bestellt; hiebei ist darauf zu achten, daß in den Kommissionen die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Expertise vertreten ist. Bei der Zusammensetzung der

Kommissionen soll auf die ausgewogene Repräsentation beider Geschlechter Bedacht genommen werden, wobei in jeder Kommission zumindest eine Frau bestellt werden muß. Die Kommissionen bedienen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben des für sie eingerichteten Sekretariats.

(3) Der Beirat hat Richtlinien für die Struktur, die Arbeitsweise und die Besuche der Kommissionen zu erlassen; es sind insbesondere Bestimmungen über Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommissionen bei den Besuchen und über die Berichterstattung an den Beirat vorzusehen.

Besuche durch die Kommissionen

§ 16. (1) Die Besuche der Kommissionen erfolgen einerseits routinemäßig und flächendeckend, andererseits auf Grund bekanntgewordener Umstände; sie brauchen nicht angekündigt werden.

(2) Die Kommissionen berichten dem Beirat über jedem erfolgten Besuch. Die Berichte haben jedenfalls die besuchten Dienststellen, die erhobenen Fakten und die ihnen notwendig erscheinenden Maßnahmen und Empfehlungen zu enthalten.

Jahresbericht

§ 17. Der Beirat hat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit einschließlich der Tätigkeit der Kommissionen zu verfassen.

Öffentlichkeitsarbeit

§ 18. Über konkrete Angelegenheiten der Aufgabenerfüllung sind Auskünfte an Medien – sofern der Beirat nichts anderes beschließt – dem Vorsitz vorbehalten; der Beirat kann in solchen Angelegenheiten jedoch auch Vertraulichkeit vereinbaren.

Artikel II

Durchführungsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Menschenrechtsbeirat

Auf Grund der §§ 15a bis 15c des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 146/1999, wird verordnet:

Veröffentlichung der Empfehlungen und der Berichte über Besuche

§ 1. (1) Der Bundesminister für Inneres veröffentlicht Empfehlungen, die der Beirat im Zusammenhang mit der Überprüfung von Vorwürfen gegen die Sicherheitsexekutive erstattet hat, samt deren Begründung. Die Ermächtigung des Beirates zur Öffentlichkeitsarbeit bleibt unberührt.

(2) Der Bundesminister für Inneres trägt dafür Sorge, daß der Bericht der Delegationen und der Kommissionen über ihre Wahrnehmungen bei Besuchen den betroffenen Beamten und Beamtinnen in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht wird.

Ressourcen

§ 2. (1) Der Beirat erstattet dem Bundesminister für Inneres rechtzeitig – erstmals für das Jahr 2000 – einen Bericht über die künftig erforderlichen Mittel; hiebei gibt er jeweils für einen Zeitraum von weiteren zwei Jahren auch eine Budgetvorschau.

(2) Kann der Beirat ihm über Ersuchen des Bundesministers für Inneres übertragenen Aufgaben mit den bei Einlangen des Ersuchens jeweils zur Verfügung stehenden Mittel nicht erfüllen, so hat er hierüber dem Bundesminister für Inneres unter Nennung der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel unverzüglich Bericht zu erstatten.

Artikel III

Aufhebung der Menschenrechtsbeirat – Verordnung

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/1999, wird verordnet:

Die Menschenrechtsbeirat-Verordnung, BGBl. II Nr. 202/1999, wird aufgehoben.

Schlögl

**Anhang 3 Zuständigkeit der drei für den Oberlandesgerichtssprengel Wien
eingesetzten Kommissionen**

